

ÜBERBLICK ÜBER NATIONALE SCHUTZSTATUS IN ÖSTERREICH

Maria-Alexandra Bassermann

Gefördert durch den
AMIF der Europäischen Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Maria-Alexandra Bassermann

**ÜBERBLICK ÜBER NATIONALE
SCHUTZSTATUS IN ÖSTERREICH**

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der Autorin und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH
Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

ISBN 978-3-9504765-3-8 (Taschenbuch)

ISBN 978-3-9504765-4-5 (PDF), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9504765-5-2 (PDF), Englische Ausgabe

© Mai 2019, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, den Institutionen der Europäischen Union (EU) sowie nationalen Behörden und Institutionen aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Migration und Asyl bereitzustellen, um die diesbezügliche Politikgestaltung in der EU zu unterstützen. Aufgabe des EMN ist es auch, die breite Öffentlichkeit mit Informationen zu der genannten Thematik zu versorgen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitgliedstaaten der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Europäischen Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Sichtbarkeit des EMN und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP in jedem Land nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen;

bei Bedarf werden diese durch die eigenständige Erhebung von zusätzlichen Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifische Kurzbeschreibungen, sogenannte EMN-Infoms, als kurze Zusammenfassungen und Vergleiche nationaler Ergebnisse zu ausgewählten Themen erstellt. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte, Infoms und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	7
1. EINLEITUNG	10
1.1 Ziele der Studie	10
1.2 Hintergrund	12
1.3 Umfang	15
1.4 Definitionen	16
1.5 Methodologie	18
2. ÜBERBLICK ZU ERMESSENSGRÜNDEN UND ERWÄGUNGEN BEI DER VERGABE VON NATIONALEN SCHUTZSTATUS	20
2.1 Mögliche Formen von nicht-EU-harmonisierten Schutzstatus	20
2.2 Status im Rahmen von Aufnahmeprogrammen	22
3. DER „AUFENTHALTSTITEL IN BESONDERS BERÜCKSICHTIGUNGSWÜRDIGEN FÄLLEN“	24
3.1 Statistiken	24
3.2 Entstehung	26
3.3 Entwicklungen seit 2010	28
3.4 Rechtliche Ausgestaltung des Aufenthaltstitels	30
3.5 Inhalte des Aufenthaltstitels und damit verbundene Rechte	34
3.6 Vergleiche mit dem Asyl- und dem subsidiären Schutzstatus	39
3.7 Relevante Rechtsprechung	42
4. NATIONALE SCHUTZSTATUS IN DER ÖFFENTLICHE DEBATTE	43
5. HERAUSFORDERUNGEN UND GEPLANTE MASSNAHMEN	49
6. SCHLUSSFOLGERUNG	51
ANHÄNGE	53
A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	53
A.2 Quellenverzeichnis	55

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Abbildung 1:	Anzahl der erteilten Aufenthaltsberechtigungen (plus) in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Geschlecht (2014–2018)	25
Abbildung 2:	Anzahl der erteilten Aufenthaltsberechtigungen (plus) in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Jahren (2014–2018)	26
Tabelle 1:	Umgang mit verschiedenen Gründen beziehungsweise Fallkonstellationen und Rechtslage in Österreich bezüglich nicht-EU-harmonisierten Schutzstatus	21
Tabelle 2:	Umgang mit Status im Rahmen von Aufnahme-programmen und Rechtslage in Österreich bezüglich nicht-EU-harmonisierten Schutzstatus	23
Tabelle 3:	Rechtliche Ausgestaltung des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“	30
Tabelle 4:	Inhalte des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ und damit verbundene Rechte	34

ZUSAMMENFASSUNG

Anders als bereits bestehende Studien zu den Praktiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Norwegen in Bezug auf EU-harmonisierte Schutzstatus (beispielsweise Asyl- und subsidiärer Schutzstatus), befasst sich diese Studie mit nationalen Schutzstatus, die nicht durch die Gesetzgebung der EU harmonisiert wurden. Genauer geht es dabei um Status in Österreich, die aufgrund einer Schutzbedürftigkeit erteilt werden und nicht durch die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) oder die Richtlinie über vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) definiert sind, sondern auf nationalen Bestimmungen basieren. Sie werden in dieser Studie begrifflich als „nationale Schutzstatus“ zusammengefasst.

Untersucht werden beispielsweise Status, die aus humanitären Gründen oder im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erteilt werden (z.B. im Zusammenhang mit dem Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); medizinischen Gründen; Personen, die umgesiedelt oder neuangesiedelt wurden; Naturkatastrophen). Nicht untersucht werden Status, die durch die EU-Gesetzgebung harmonisiert wurden (z.B. Asyl und subsidiärer Schutzstatus). Ebenso fallen Status, die an folgende Personengruppen erteilt werden, nicht in den Rahmen dieser Studie: Betroffene von Menschenhandel oder ZeugInnen von Verbrechen, Schutzbedürftige aufgrund des Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Staatenlose, Personen, die einen Antrag auf ein humanitäres Visum im Ausland stellen, oder rückkehrpflichtige Personen, die nicht zurückgeführt werden können. Insgesamt zielt die Studie darauf ab, eine Übersicht der nationalen Status und der damit zusammenhängenden Bestimmungen, Praktiken und Rechte zu geben.

Die gemeinsame Studienvorlage, anhand derer die Mitgliedstaaten des Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) die jeweiligen Länderberichte erstellen, fragt verschiedene Gründe beziehungsweise Fallkonstellationen ab, die für die Erteilung eines nationalen Schutzstatus in Frage kommen. Die vorliegende Studie zeigt auf, dass es für die in der Studienvorlage genannten Gründe beziehungsweise Fallkonstellationen in Österreich keine

spezifischen nationalen Schutzstatus gibt. Vielmehr werden diese Umstände im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Asylverfahrens abgeklärt und somit – sofern positiv beschieden – durch einen EU-harmonisierten Status oder einen in dieser Studie nicht untersuchten Status abgedeckt. Der subsidiäre Schutz nimmt dabei eine wichtige Rolle ein, da dieser die mit dem Gebot der Nichtzurückweisung zusammenhängenden Fälle abdeckt, und daher auch Personen umfassen kann, die aufgrund von Naturkatastrophen oder klimatischen Bedingungen ihr Land verlassen haben. Ebenso werden solche Personen erfasst, für die eine Rückkehr aufgrund ihres beeinträchtigten Gesundheitszustandes gefährlich wäre.

Zwar gibt es in Österreich keinen spezifischen nationalen Schutzstatus für die in der Studienvorlage abgefragten Gründe, dennoch existiert ein nicht-EU-harmonisierter Schutzstatus, welcher der Definition der Studie entspricht: der „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Dieser wurde 2009 in seiner jetzigen Form zunächst im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geschaffen und 2014 im Zuge des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes in das AsylG 2005 überführt. Für Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG 2005 ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zuständig. Im Falle einer negativen Entscheidung kann die betroffene Person Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erheben.

Der Aufenthaltstitel wird auf Antrag in Form einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltsberechtigung plus an Drittstaatsangehörige erteilt, die sich seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten und davon mindestens die Hälfte rechtmäßig aufhältig waren sowie, im Falle der Aufenthaltsberechtigung plus, das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfolgreich absolviert haben oder eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausüben.

Im Zugang zu Bildung, zum freien Wohnungsmarkt, zur Anerkennung von Qualifikationen sowie zu allgemeinen Integrationsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige gibt es, wie auch für andere Drittstaatsangehörige, keine Einschränkungen für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“. Der Zugang zur Mindestsicherung und verschiedenen Formen der Wohnbeihilfe hängt von der jeweiligen Regelung in den Bundesländern ab, besteht aber für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ eher nicht. Der freie Zugang zum Arbeitsmarkt besteht nur für Personen mit

einer Aufenthaltsberechtigung plus. Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung erhalten hingegen lediglich über eine behördliche Bewilligung Zugang zum Arbeitsmarkt. Besteht Zugang zum Arbeitsmarkt, ist auch eine Krankenversicherung gegeben. Besteht dieser nicht, können sich die Personen selbst versichern. Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ haben kein Anrecht auf Familienzusammenführung. Im Vergleich bestehen für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ insgesamt andere Bedingungen als für asyl- beziehungsweise subsidiär schutzberechtigte Personen, zum Teil bestehen aber auch dieselben Bedingungen.

Der Aufenthaltstitel endet nach 12 Monaten und ist nicht verlängerbar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in Folge einen Aufenthaltstitel nach dem NAG zu beantragen. Für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gelten ferner bei der Gewährung eines Daueraufenthalts EU und beim Erwerb der Staatsbürgerschaft die allgemeinen Voraussetzungen.

Das Thema nationale Schutzstatus spielt in der öffentlichen Debatte in Österreich primär im Kontext der Diskussion um ein Bleiberecht für abgelehnte AsylwerberInnen eine Rolle. Einzelne nationale Schutzstatus, wie der hier betrachtete „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“, werden nur in Einzelfällen im Detail diskutiert. Herausforderungen in Bezug auf den „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ wurden im operationellen und rechtlichen Bereich, wie auch bezüglich der mit dem Aufenthaltstitel verbundenen Rechte, identifiziert.

1. EINLEITUNG

1.1 Ziele der Studie

Diese Studie geht auf Schutzstatus in Österreich ein, die nicht durch die Gesetzgebung der Europäischen Union (EU) harmonisiert wurden. Dabei geht es um eine Schutzbedürftigkeit einer Person, die nicht durch die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU)¹ oder die Richtlinie über vorübergehenden Schutz (2001/55/EG)² definiert ist. Der Blick richtet sich also nicht auf internationale, sondern auf nationale Schutzstatus. Dabei dient die vorliegende Studie als Beitrag zur Erstellung eines Handbuchs über alle in den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen vergebenen nationalen Status. Untersucht werden neben Daten über die nationalen Status auch die mit diesen verbundenen Bestimmungen, Praktiken und Rechte.

Wiewohl es bereits vergleichende Studien zu den Praktiken der Mitgliedstaaten und Norwegen in Bezug auf EU-harmonisierte Schutzstatus³

- 1 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337, S. 9–26.
- 2 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212, S. 12–23.
- 3 Siehe beispielsweise die folgenden EMN-Studien: EMN, *Integration of beneficiaries of international/humanitarian protection into the labour market* (Europäische Kommission, Brüssel, 2015). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/emn-studies-00_integration_of_beneficiaries_of_international_protection__eu_2015_en_final.pdf (Zugriff 26. April 2019); EMN, *The Return of Rejected Asylum Seekers* (Europäische Kommission, Brüssel, 2016a). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/emn-studies-00_synthesis_report_rejected_asylum_seekers_2016.pdf (Zugriff 26. April 2019); EMN, *Resettlement and Humanitarian Admission Programmes in Europe* (Europäische Kommission, Brüssel, 2016b). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/emn-studies-00_resettlement_synthesis_report_final_en.pdf (Zugriff 26. April 2019); EMN, *Family Reunification of Third-Country Nationals in the EU plus Norway* (Europäische Kommission, Brüssel, 2017). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/00_family_reunification_synthesis_report_final_en_print_ready.pdf (Zugriff 26. April 2019); EMN, *Changing Influx of Asylum Seekers 2014–2016* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018a). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/01/emn-synthesis-report-2018_changing-influx.pdf (Zugriff 26. April 2019).

sowie zu bestimmten nationalen Praktiken bezüglich vulnerabler Gruppen, wie etwa unbegleitete Minderjährige,⁴ gibt, mangelt es an aktuellen Informationen zu den Praktiken und Formen von nationalem beziehungsweise nicht-harmonisiertem Schutz. Die Studie des Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) aus dem Jahr 2010 über nationale Praktiken der Zuerkennung von nicht-EU-harmonisierten Formen eines Schutzstatus⁵ gibt einen ausführlichen Überblick über die damaligen Vorgehensweisen in 23 Mitgliedstaaten.⁶ Der nationale Bericht zu Österreich⁷ zu dieser Studie beschreibt verschiedene nicht-harmonisierte Status und diesbezügliche Regulierungen in Österreich. Die Studie ist jedoch mittlerweile veraltet. Die vorliegende Studie aktualisiert somit Teile der EMN-Studie aus dem Jahr 2010 und zielt daher auch darauf ab, eine Forschungslücke zu schließen.

Ferner steht die vorliegende Studie im Kontext der Bemühungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS),⁸ in dem bestehende

- 4 Siehe beispielsweise die EMN-Studie: EMN, *Approaches to Unaccompanied Minors Following Status Determination in the EU plus Norway* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018b). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-synthesis-report-2018_-unaccompanied-minors-following-status-determination.pdf (Zugriff 26. April 2019).
- 5 EMN, *The different national practices concerning granting of non-EU harmonised protection statuses* (Europäische Kommission, Brüssel, 2019). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/emn-studies/non-eu-harmonised-protection-status/0_emn_synthesis_report_noneuharmonised_finalversion_january2011_en.pdf (Zugriff 12. April 2019).
- 6 An der Studie 2010 haben Belgien, Bulgarien, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland teilgenommen.
- 7 AT EMN NKP, *The Practices in Austria Concerning the Granting of Non-EU Harmonised Protection Statuses* (IOM, Wien, 2010). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/National-Report-Austria-EMN_Non-EU-Harmonized-Protection-Statuses_FINAL.pdf (Zugriff 9. April 2019).
- 8 Die EU arbeitet seit 1999 daran das Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) zu entwickeln. In der ersten Phase bis 2005 wurden verschiedene Richtlinien verabschiedet, die unter anderem darauf abzielten, gemeinsame Mindeststandards zu harmonisieren. Darauf folgte eine Phase der Reflektion und Evaluierung, die 2008 mit der Mitteilung der Kommission „Künftige Asylstrategie – ein Integriertes Konzept Für EU-Weiten Schutz“ (KOM(2008) 360 endgültig) abgeschlossen wurde. Nach diesem beruht das GEAS auf drei Säulen, der Harmonisierung der Schutzstandards, der praktischen Zusammenarbeit und der Solidarität. Ab 2011 wurden neue EU-Vorschriften vereinbart, beispielsweise 2011 mit der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie

Rechtswege für die Zulassung Schutzbedürftiger in die EU ergänzt werden sollen.⁹ Aufbauend auf den EMN-Studien *Changing Influx of Asylum Seekers 2014–2016* (2018) und *Resettlement and Humanitarian Admission Programmes in Europe – what works?* (2016) will die vorliegende Studie einen Beitrag zur vorgeschlagenen Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der EU¹⁰ leisten sowie dem zunehmenden Interesse an anderen Rechtswegen für Schutzbedürftige entgegenkommen (zum Beispiel private Sponsorenprogramme).

1.2 Hintergrund

Harmonisierung bezieht sich im Kontext der EU-Gesetzgebung auf die Angleichung nationaler Gesetze durch von der EU festgelegte gemeinsame (manchmal Mindest-)Standards, um eine EU-weite Einheitlichkeit der Standards und Praktiken sicherzustellen. So verlangt die EU-Gesetzgebung im Asylbereich von den Mitgliedstaaten, ihre Gesetzgebungen und Praktiken zu harmonisieren und mit dem GEAS in Einklang zu bringen. In Bezug auf Schutzstatus war es Ziel des GEAS, den Status von

(Richtlinie 2011/95/EU) oder 2013 mit der Dublin Verordnung III (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180, S. 31–59). Diese legen gemeinsame Standards und eine stärkere Zusammenarbeit mit dem Ziel fest, dass AsylbewerberInnen in einem offenen und gerechten System unabhängig vom Antragsland gleichbehandelt werden (siehe mehr zum GEAS unter Europäische Kommission, *Common European Asylum System*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/asylum_en (Zugriff 25. April 2019)).

- 9 Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung Legaler Wege nach Europa*, KOM(2016) 197, 6. April 2016, verfügbar auf <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-197-DE-F1-1.PDF> (Zugriff 30. April 2019).
- 10 Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates*, KOM(2016) 468 endgültig, 13. Juli 2016, verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0468&from=DE> (Zugriff 26. April 2019).

schutzbedürftigen Personen zu kodifizieren und den Umfang des gewährten Schutzes zu harmonisieren. Konsequenterweise wurde der Flüchtlingsstatus in die Qualifikationsrichtlinie von 2004 (2004/83/EG)¹¹ und deren Neufassung von 2011 (2011/95/EU)¹² aufgenommen, um im EU-Recht dem Flüchtlingskonzept der Genfer Konvention von 1951¹³ gerecht zu werden (EASO, 2016:13).

Im Gegensatz dazu wurden die Status der subsidiär und temporär Schutzberechtigten unabhängig von der Flüchtlingskonvention 1951 in die EU-Gesetzgebung aufgenommen. Dies geschah, da es schutzbedürftige AsylwerberInnen gab, die nicht von der Konvention erfasst waren, die aber im Lichte der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten durch internationale Menschenrechtsinstrumente und/oder nationale Praktiken als schutzbedürftig angesehen wurden (EASO, 2016:14–15).¹⁴ Durch den subsidiären Schutz sollte insbesondere eine Vielzahl von bestehenden Praktiken der Mitgliedstaaten kodifiziert und harmonisiert werden. Allerdings deckt der subsidiäre Schutz, definiert in der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie, nicht alle Fälle ab, in denen die Mitgliedstaaten Schutz gewähren.

So wurden von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Reihe weiterer Schutzgründe definiert. Diese umfassen beispielsweise außergewöhnliche medizinische Fälle, familiäre Gründe und das Wohl des

11 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304, S. 12–23.

12 Richtlinie (EU) 2011/95 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337, S. 9–26.

13 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, 15. April 1955.

14 Der subsidiäre Schutz unterscheidet sich vom vorübergehenden Schutz dadurch, dass er nach einer individuellen Statusermittlung aus genau definierten Gründen gewährt wurde, die sich auf eine breitere Anwendung der Nichtzurückweisung im internationalen Menschenrechtsrecht beziehen, während der vorübergehende Schutz den Schutz bei einem besonders starken Anstieg von Schutzbedürftigen betrifft (Art. 1 RL 2001/55/EG).

Kindes¹⁵ oder die Abschiebung von Personen, die in ihrem Herkunftsland von der Todesstrafe oder Folter bedroht sind und vom internationalen Schutz ausgeschlossen sind.¹⁶ Auch in der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) spielt letzteres eine Rolle. Demnach soll unter anderem Drittstaatsangehörigen, die sich nicht als Flüchtlinge qualifizieren, aber dennoch zum Beispiel einem tatsächlichen Risiko der Folter in ihrem Herkunftsland ausgesetzt sind, subsidiärer Schutzstatus gewährt werden. Im Rahmen der vorliegenden Studie ist die Unterscheidung zwischen den in der Qualifikationsrichtlinie (Art. 15) definierten Gründen, die zu subsidiärem Schutz führen, und dem Gebot der Nichtzurückweisung (*non-refoulement*), das sich aus dem Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe laut EMRK (Art. 3) ergibt, von Bedeutung. So zielt diese Studie auch darauf ab, mögliche Gründe für nationale Schutzstatus außerhalb des Anwendungsbereichs der Qualifikationsrichtlinie aufzuzeigen, die noch unter Artikel 3 EMRK und der damit verbundenen Rechtsprechung des EGMR fallen.

Tatsächlich gewähren Mitgliedstaaten auch andere Schutzformen, die entweder auf (nicht durch die Qualifikationsrichtlinie abgedeckten) internationalen Verpflichtungen oder nationalen Ermessensgründen basieren. Konkret heißt es in einem Vorschlag für eine Qualifikationsverordnung von 2016,¹⁷ dass es Mitgliedstaaten freisteht, nationale humanitäre Status an

15 Beispiele für Rechtsfälle des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): EGMR, 11. Juli 2002, Amrollahi gegen Dänemark, 56811/00; EGMR, 30. Juli 2013, Berisha gegen Schweiz, 948/12; EGMR, 16. Dezember 2008, Gulijev gegen Litauen, 10425/03; EGMR, 06. November 2012, Hode und Abdi gegen das Vereinigte Königreich, 22341/09; EGMR, 12. Oktober 2007, Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien, 13178/03; EGMR, 10. Juli 2014, Mugenzi gegen Frankreich, 52701/09; EGMR, 10. Juli 2014, Senigo Longue und andere gegen Frankreich, 19113/09; EGMR, 10. Juli 2014, Tanda-Mugenzi gegen Frankreich, 2260/10.

16 Zum Beispiel, EGMR, 11. Oktober 2014, Auad gegen Bulgarien, 46390/10.

17 Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 109/2003 des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen*, KOM(2016)466 final, 13. Juli 2016, verfügbar auf <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-466-DE-F1-1.PDF> (Zugriff 26. April 2019).

Personen zu erteilen, denen kein internationaler Schutz zusteht.¹⁸ Die vorliegende Studie blickt dementsprechend zum einen auf Ermessensgründe und humanitäre Erwägungen Österreichs und zum anderen auf die Formen des diesbezüglich gewährten Schutzes.

1.3 Umfang

Untersucht werden nationale Schutzstatus (siehe Kapitel 1.4), die nicht-EU-harmonisiert sind und beispielsweise aus humanitären Gründen oder im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und der EMRK (z.B. im Zusammenhang mit dem Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) erteilt werden:

- Schutzstatus basierend auf verfassungsrechtlichem Asyl;
- Schutzstatus basierend auf Regulierungen zum kollektiven Schutz;
- Schutzstatus aufgrund medizinischer Gründe;
- Schutzstatus aufgrund von klimatischen Bedingungen oder Naturkatastrophen;
- Schutzstatus für örtliches Personal des Österreichischen Bundesheeres;
- Schutzstatus für Kinder, unbegleitete Minderjährige oder unbegleitete Minderjährige, die Volljährigkeit erreicht haben;
- Schutzstatus im Rahmen eines Neuansiedlungsprogramms, eines Umverteilungsprogramms oder eines sonstigen (humanitäre) Aufnahmeprogramms;
- sonstige nationale Schutzstatus, welche der Definition der Studie entsprechen.

Nicht untersucht werden Status, die durch die EU-Gesetzgebung harmonisiert wurden (z.B. Asyl und subsidiärer Schutzstatus) oder die erteilt werden:

- an Betroffene von Menschenhandel oder ZeugInnen von Verbrechen;
- aufgrund des Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens);
- an Staatenlose;
- nach einem Antrag im Ausland (humanitäre Visa);
- an rückkehrpflichtige Personen, die nicht zurückgeführt werden können.

18 Ebd.

Die Studie stellt unter anderem eine Aktualisierung der EMN-Studie zum selben Thema aus dem Jahr 2010 dar. Der zeitliche Rahmen der Studie erstreckt sich daher auf die Jahre von 2010 bis 2018.

1.4 Definitionen

Die im Folgenden dargestellten Definitionen, die von der gemeinsamen Studienvorlage vorgegeben werden, dienen der Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Länderberichte der Mitgliedstaaten des EMN. Zudem sollen die Begriffsdefinitionen dazu beitragen, breite Konzepte, wie beispielsweise Schutz, für die vorliegende Studie klar zu umreißen. Überdies sollen damit die unterschiedlichen Begriffe, wie etwa internationaler Schutz und nationaler Schutz, voneinander abgegrenzt werden. Die folgenden Definitionen stammen zum größten Teil aus dem EMN-Glossar.¹⁹

Schutz: Ein Konzept, das alle Tätigkeiten umfasst, die im Einklang mit Buchstaben und Geist der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts, auf den Schutz der Rechte des Einzelnen ausgerichtet sind (EMN, 2018c:300). Ein effektiver Schutz bedingt die Schaffung eines Umfeldes, das zur Achtung des Menschen, zur Verhinderung und/oder Verminderung der unmittelbaren Folgen eines bestimmten Missbrauchs und zur Wiederherstellung der würdigen Lebensbedingungen durch Reparation, Restitution und Rehabilitation führt (UNHCR, 2006:13).

Status: Im Rahmen dieser Studie bezieht sich der Begriff auf einen Rechtsstatus, der unmittelbar zur Erteilung eines Aufenthaltstitels führt, der ein langfristiges (d.h. länger als drei Monate)²⁰ Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat gewährt (EMN, 2019:6).

19 EMN, *Glossar zu Asyl und Migration 5.0* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018c). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff 26. April 2019); EMN, *Asylum and Migration Glossary 6.0* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018d). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/06/emn-glossary-6-0_en.pdf (Zugriff 26. April 2019).

20 In diesem Zusammenhang ist „langfristig“ im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt, ABL. L 85, S. 1–4 zu verstehen.

Internationaler Schutz: Im globalen Kontext, die Handlungen der internationalen Gemeinschaft auf Basis des internationalen Rechts mit dem Ziel, die fundamentalen Rechte einer bestimmten Gruppe von Personen, die sich außerhalb des Herkunftsstaates befinden und keinen nationalen Schutz in ihren eigenen Ländern erhalten, zu schützen. Im EU-Kontext, Schutz, der den Flüchtlingsstatus und den subsidiären Schutzstatus umfasst (EMN, 2018c:195).

Nationaler Schutzstatus: Jeder Schutzstatus, den ein Staat einem Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage nationaler Bestimmungen gewährt, die nicht im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz stehen, wie in der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EG) definiert und durch diese harmonisiert, oder mit dem vorübergehenden Schutz, wie in der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) definiert. Der nationale Schutzstatus ist die staatliche Anerkennung eines/einer Drittstaatsangehörigen als Person, die anspruchsberechtigt für nationalen Schutz ist (EMN, 2019:6).

Die nationalen Schutzstatus können so konzipiert werden, dass sie aus Rechten bestehen, die zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln führen, die einem breiten Spektrum von Drittstaatsangehörigen aus verschiedenen Gründen gewährt werden. Solche nationalen (oder nicht-harmonisierten) Schutzstatus liegen in der Regel außerhalb des Asylverfahrens vor. Die Gewährung der damit verbundenen Aufenthaltserlaubnisse geschieht im Rahmen der (legalen) Migrationspolitik und aus Gründen, die mit der Situation der einzelnen Person zusammenhängen, inklusive wenn einer Person eine Abschiebung aus dem EU-Mitgliedstaat unmittelbar bevorsteht (EMN, 2019:6). Dazu gehören:

- Status für umgesiedelte oder neu angesiedelte Personen (die keinen internationalen Schutzstatus erhalten, der durch EU-Recht oder gleichwertig harmonisiert ist);
- Status für Begünstigte von privaten oder gemeinnützigen Förderprogrammen;
- Status für Begünstigte anderer Programme, die beispielsweise Familienangehörige (von Personen, die sich rechtmäßig in einem Staat aufhalten) oder andere Schutzbedürftige dabei unterstützen in die EU einzureisen und sich dort aufzuhalten;
- Verfassungsrechtliches Asyl (das dazu führt, dass sein internationaler Schutzstatus gewährt wird, der durch EU-Recht oder gleichwertig harmonisiert ist);

- Kollektiver Schutz (der dazu führt, dass ein internationaler Schutzstatus gewährt wird, der durch EU-Recht oder gleichwertig harmonisiert ist);
- andere (inklusive humanitäre) Status, beispielsweise:
 - aus medizinischen Gründen;
 - aus Gründen des Klimawandels und Naturkatastrophen;
 - Status für lokales Personal von Streitkräften (z.B. Dolmetscher);
 - Sonderstatus für unbegleitete Minderjährige;
 - Sonderstatus für Kinder (wenn sie sich von dem Schutzstatus unterscheiden, der Erwachsenen aus den oben genannten Gründen gewährt wird) (EMN, 2019:6–7).

1.5 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2019–2020 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage²¹ samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt.

Als Quellen wurden Gesetzestexte, nationale und internationale Publikationen, Presseaussendungen und Internetquellen herangezogen. Darüber hinaus konnten Informationen aus einer vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführten, fortlaufenden Medienbeobachtung gewonnen werden. Die verwendeten Statistiken wurden vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellt und im IOM Landesbüro für Österreich aufbereitet.

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit ExpertInnen aus den Bereichen Fremdenrecht und Asyl in Österreich durchgeführt. Mit

21 Siehe EMN, *Comparative overview of national protection statuses in the EU and Norway – Common Template for EMN Study 2019* (Europäische Kommission, Brüssel, 2019). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_national_protection_common_template_en.pdf (Zugriff 28. Mai 2019).

den folgenden ExpertInnen wurden persönliche und telefonische Interviews durchgeführt:

- MMag. Sabrina Lehner, Abteilung V/8 – Asyl, Bundesministerium für Inneres;
- Mag. Emanuel Matti, Fachliche Leitung Rechtsberatung, Diakonie Flüchtlingsdienst;
- Mag. Katharina Sklenicka, Juristische Referentin, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Die Studie wurde von Maria-Alexandra Bassermann, MA (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) unter der wissenschaftlichen Leitung von Mag. Saskia Heilemann (interimistische Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt. Dr. Martin Stiller (interimistischer Leiter der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) war für die Beantwortung der rechtlichen Fragen verantwortlich.

Ein besonderer Dank gebührt den oben genannten InterviewpartnerInnen dafür, im Rahmen von ExpertInneninterviews und schriftlichen Anfragebeantwortungen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben. Die Autorin bedankt sich ebenfalls bei Thomas Rossmüller, MA (Forschungspraktikant, IOM Landesbüro für Österreich) für die Unterstützung bei den Recherchearbeiten.

Die Studie wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

2. ÜBERBLICK ZU ERMESSENSGRÜNDEN UND ERWÄGUNGEN BEI DER VERGABE VON NATIONALEN SCHUTZSTATUS

Im Folgenden werden die möglichen Ermessensgründe und humanitären Erwägungen, auf deren Basis ein nationaler Schutzstatus vergeben werden kann, im Hinblick auf Praktiken und Rechtslage in Österreich untersucht. Zunächst wird die Frage nach verfassungsrechtlichem Asyl und kollektivem Schutz gestellt, um dann einen kurzen Blick auf verschiedene Gründe beziehungsweise Fallkonstellationen für die Vergabe von Schutzstatus zu werfen. Im darauffolgenden Abschnitt wird speziell auf mögliche Status im Rahmen von Aufnahmeprogrammen eingegangen.

2.1 Mögliche Formen von nicht-EU-harmonisierten Schutzstatus

Die gemeinsame Studienvorlage fragt verschiedene Gründe beziehungsweise Fallkonstellationen ab, auf deren Basis ein nationaler Schutzstatus vergeben werden kann. In Österreich werden diese größtenteils nach den generellen gesetzlichen Vorgaben im Asylverfahren behandelt. Der subsidiäre Schutz nimmt dabei eine besondere Rolle ein. So betrifft der subsidiäre Schutz im österreichischen Asylgesetz 2005²² Fälle, die mit dem Gebot der Nichtzurückweisung (*non-refoulement*) umschrieben werden (Hinterberger, 2017:125). Laut Hinterberger (2017:129) zielt die Systematik der österreichischen Regelungen darauf ab, dass jegliche, den Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. das Verbot der Folter betreffende Verletzungen, die im Herkunftsland drohen können, im Rahmen eines Verfahrens auf internationalen Schutz zu prüfen sind. Existiert bei einer Rückkehr die reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) oder Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) oder der Protokolle Nummer 6 oder 13 ((vollständige) Abschaffung der Todesstrafe), ist der subsidiäre Schutz zu gewähren (§ 8 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005). Die folgende Tabelle beschreibt den Umgang mit verschiedenen Gründen beziehungsweise Fallkonstellationen und die diesbezügliche Rechtslage in Österreich.

22 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

Tabelle 1: Umgang mit verschiedenen Gründen beziehungsweise Fallkonstellationen und Rechtslage in Österreich bezüglich nicht-EU-harmonisierten Schutzstatus

Mögliche Formen des nicht von der Europäischen Union (EU) harmonisierten Schutzes	Umgang und Rechtslage in Österreich
Verfassungsrechtliches Asyl ²³	Nach österreichischer Rechtslage besteht kein sogenanntes „verfassungsrechtliches Asyl“, zumal das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ²⁴ kein Recht auf Asyl vorsieht.
Kollektiver Schutz ²⁵	In Österreich existiert eine Form des „kollektiven Schutzes“, die in § 62 Abs. 1 AsylG 2005 genauer definiert wird. Dieser Schutz beruht aber auf der Richtlinie 2001/55/EG ²⁶ des Europäischen Rates (Filzwieser et al., 2016:1026) und fällt somit unter die EU-harmonisierten Status und daher außerhalb des Studienumfangs. ²⁷
Nationaler Schutzstatus aufgrund medizinischer Gründe	Stellt eine Personen in Österreich einen Asylantrag, der negativ beschieden wird, und würde die Rückführung dieser Person in ihren Herkunftsstaat beispielsweise aufgrund ihres (beeinträchtigten) Gesundheitszustandes eine reale Gefahr einer Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK) oder des Verbots der Folter (Art. 3 EMRK) darstellen, besteht nach der Judikatur ein krankheitsbezogenes Verbot der Zurückweisung. ^{28,29} Das führt dazu, dass

- 23 Das so genannte „verfassungsrechtliche Asyl“ wird als das Recht auf Asyl, das in die Verfassung eines Staates eingebettet ist, definiert. Das Recht auf Asyl wird in der Verfassung von etwa der Hälfte der EU Mitgliedsstaaten bereitgestellt. Nur die jeweilige Verfassung weniger Mitgliedsstaaten (z.B. Frankreich und Italien) beinhaltet ein Asylrecht, das weitreichender ist als der Flüchtlingsschutz in der Flüchtlingskonvention 1951 und in der neugefassten Qualifikationsrichtlinie (für weitere Informationen siehe Meili, 2018:399; EMN, 2019:3).
- 24 BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019.
- 25 In gewissen Mitgliedsstaaten existiert das Konzept des „kollektiven Schutzes“. In manchen Fällen stimmt die Schutzform mit jener der Richtlinie für vorübergehenden Schutz weitgehend überein. In anderen Staaten weicht die Definition und Rechtslage bezüglich des nationalen vorübergehenden Schutzes von dem EU-harmonisierten vorübergehenden Schutz ab (EMN, 2019:3).
- 26 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212, S. 12–23.
- 27 Die Richtlinie 2001/55/EG räumt den Mitgliedstaaten im Falle eines besonders starken Anstiegs der Zuwanderung von Vertriebenen unter anderem die Möglichkeit ein, Personengruppen vorübergehenden Schutz zu gewähren (Art. 1 RL 2001/55/EG).
- 28 „Bleiben nach Untersuchung aller relevanten Informationen ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Auswirkung der Außerlandesbringung auf die betroffenen Personen – betreffend die generelle Situation im Zielstaat und/oder die individuelle Situation – muss der abschiebende Staat als Bedingung für die Außerlandesbringung vom Zielstaat individuelle und ausreichende Sicherheiten erhalten haben, dass für die Betroffenen angemessene Behandlungsmöglichkeiten verfügbar und zugänglich sein werden. Kann der Zielstaat keine solchen Sicherheiten vorlegen oder ist schon aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse klar, dass er diese Sicherheiten nicht erbringen können wird, hat eine Abschiebung zu unterbleiben“ (Berthou, 2017:9).
- 29 In Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR ist auch nach der Rechtsprechung des VwGH das Vorliegen „sehr außergewöhnliche Umstände“ nötig, damit eine Rückkehr in den Herkunftsstaat ausgeschlossen wird (VwGH vom 23. September 2009, 2007/01/0515).

Mögliche Formen des nicht von der Europäischen Union (EU) harmonisierten Schutzes	Umgang und Rechtslage in Österreich
	der betroffenen Person subsidiärer Schutz (§ 8 AsylG 2005) und somit ein EU-harmonisierter Status ³⁰ gewährt werden kann. Ein eigenständiger nationaler, humanitärer Schutzstatus, der aus medizinischen Gründen gewährt wird, ist der österreichischen Rechtsordnung nicht bekannt. ³¹
Nationaler Schutzstatus aufgrund von klimatischen Bedingungen oder Naturkatastrophen	Ebenso sieht die österreichische Rechtsordnung keinen eigenen Status für Personen vor, die aufgrund von Naturkatastrophen oder klimatischen Bedingungen ihr Land verlassen haben und Schutz suchen.
Nationaler Schutzstatus für örtliches Personal des Österreichischen Bundesheeres	Auch besteht nach österreichischer Rechtslage kein eigener Schutzstatus für drittstaatsangehörige Personen, die in einem Drittstaat für das österreichische Bundesheer (z.B. als ÜbersetzerInnen) gearbeitet haben. Diese Fälle werden nach den generellen gesetzlichen Vorgaben im Asylverfahren behandelt. ³²
Nationaler Schutzstatus für Kinder, unbegleitete Minderjährige oder unbegleitete Minderjährige, die Volljährigkeit erreicht haben	Für Kinder, unbegleitete Minderjährige und unbegleitete Minderjährige, die die Volljährigkeit erreicht haben, ist kein spezifischer Schutzstatus nach Definition der vorliegenden Studie in Österreich vorgesehen. Auch diese Fälle werden laut einer Vertreterin des Bundesministeriums für Inneres (BMI) im Rahmen des Asylverfahrens nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben behandelt. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände wird entschieden, ob der Asyl-, der subsidiäre Schutzstatus oder ein humanitärer Aufenthaltstitel gewährt wird. ³³ Unter bestimmten Voraussetzungen kann darüber hinaus für unbegleitete Minderjährige eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus (RWR – Karte plus) beantragt oder von Amts wegen erteilt werden (§ 41a Abs. 10 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG). ³⁴ Bei der Erteilung spielt insbesondere der Schutz des Kindeswohls eine Rolle (siehe § 41a Abs. 10 NAG). Obwohl bei der RWR – Karte plus auch humanitäre Gesichtspunkte eine Rolle spielen (Eppel, 2017: Register 5, Kapitel 2.4.6:1), ist sie als Berechtigung zur Niederlassung im NAG geregelt und wird von der Definition des „Schutzstatus“ in dieser Studie daher nicht umfasst.

2.2 Status im Rahmen von Aufnahmeprogrammen

Die Studie wirft zudem einen Blick auf mögliche nationale Status, die für Personen gedacht sind, die über ein Neuansiedlungs-, ein Umverteilungs- oder ein sonstiges (humanitäres) Aufnahmeprogramm in die EU eingereist sind. Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die diesbezügliche Lage in Österreich.

30 Siehe Art. 15 ff Richtlinie 2011/95/EU.

31 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

32 Ebd.

33 Ebd.

34 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

Tabelle 2: Umgang mit Status im Rahmen von Aufnahmeprogrammen und Rechtslage in Österreich bezüglich nicht-EU-harmonisierten Schutzstatus

Aufnahmeprogramm	Umgang und Rechtslage in Österreich
Neuansiedlungsprogramm (<i>resettlement programme</i>) ³⁵	Wenn sich Österreich völkerrechtlich zur Aufnahme von neuangesiedelten Flüchtlingen verpflichtet, erhalten jene Personen, die nach Österreich kommen, den Status als Asyl-beziehungsweise subsidiär Schutzberechtigte von Amts wegen und ohne weiteres Verfahren (§ 3a AsylG 2005; Schrefler-König und Szymanski, 2017:§ 3a AsylG 2005 Anm. 1). Damit verbunden ist ein befristetes und nach drei Jahren gegebenenfalls ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht (§ 3 Abs. 4 AsylG 2005). ³⁶ Die betreffenden Personen erhalten also einen durch die europäische Gesetzgebung harmonisierten Schutzstatus.
Umverteilungsprogramm (<i>EU relocation programme</i>) ³⁷	Personen, die im Rahmen des EU-Umverteilungsprogrammes nach Österreich kommen, durchlaufen das Asylverfahren wie alle anderen AsylwerberInnen. ³⁸ Darüber, welchen Status sie am Ende erhalten, liegen keine Informationen vor. ³⁹
Sonstige (humanitäre) Aufnahmeprogramme	Österreich führte von 2013 bis 2017 drei humanitäre Aufnahmeprogramme für besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge durch. Insgesamt wurden 1.902 syrische Flüchtlinge aus den Erstzufluchtsstaaten Jordanien, Türkei und dem Libanon aufgenommen. ⁴⁰ Sie erhielten nach ihrer Ankunft in Österreich den Asylstatus (Kratzmann, 2016:37). ⁴¹ In Österreich existiert soweit bekannt kein spezielles Förderprogramm für Privatpersonen oder Gruppen, die eine Person (etwa Verwandte) dabei unterstützen wollen, nach Österreich zu kommen (EMN, 2016b:37).

35 Neuansiedlung: *Im globalen Kontext*, die Auswahl und Überstellung eines Flüchtlings aus dem Land, in dem er Zuflucht gesucht hat in einen Drittstaat, welcher seiner Aufnahme mit Recht auf Daueraufenthalt zugestimmt hat. Der Status gewährleistet Schutz vor Abschiebung und gewährt neuangesiedelten Flüchtlingen und ihrer Familie oder Angehörigen Zugang zu Rechten, die mit jenen der Staatsangehörigen vergleichbar sind. Aus diesem Grund ist die Neuansiedlung eine dauerhafte Lösung sowie ein Instrument zum Schutz von Flüchtlingen. *Im EU-Kontext*, die Überstellung eines/einer Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf Ersuchen des UNHCR von einem Drittstaat in einen EU-Mitgliedstaat, in dem er sich mit einem der folgenden Rechtsstatus aufhalten darf: a) Flüchtlingsstatus im Sinne von Art.2(d) der Richtlinie 2011/95/ EU; b) subsidiärer Schutzstatus im Sinne von Art.2(g) Buchstabe der Richtlinie 2011/95/EU oder c) ein Status, der nach dem nationalen und Unionsrecht dieselben Rechte und Vorteile gewährt wie der Flüchtlingsstatus (EMN, 2018c:244).

36 Für weitere Informationen siehe Kratzmann, 2016:37–38.

37 Umverteilung: *Im allgemeinen EU-Kontext*, die Überstellung von Personen mit Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Konvention von 1951 oder mit subsidiärem Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/ EU von dem EU-Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, in einen anderen EU-Mitgliedstaat, in dem ihnen ähnlicher Schutz gewährt wird, und von dem EU-Mitgliedstaat, der zuständig für die Prüfung eines, von Personen gestellten, Antrags auf internationalen Schutz ist, in einen anderen EU-Mitgliedstaat, in welchem selbiger Antrag auf internationalen Schutz untersucht wird. *Im Zusammenhang mit dem EU-Notfallumverteilungsprogramm*, die Überstellung von Personen, die gemäß den Entscheidungen 2015/1601 und 2016/1754 des Rates unzweifelhaft internationalen Schutz bedürfen und die internationalen Schutz beantragt haben, von dem EU-Mitgliedstaat, CH oder NO, der für die Prüfung ihres Antrages eigentlich zuständig ist, in einen anderen EU-Mitgliedstaat, CH oder NO, indem ihr Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird (EMN, 2018c:332).

38 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

39 Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

40 Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 14. Juni 2019.

41 Für weitere Informationen siehe Kratzmann, 2016.

3. DER „AUFENTHALTSTITEL IN BESONDERS BERÜCKSICHTIGUNGSWÜRDIGEN FÄLLEN“

In Österreich gibt es nur einen nicht von der Europäischen Union (EU) harmonisierten Schutzstatus, welcher der Definition dieser Studie entspricht: den „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“. Dieser wird im 7. Hauptstück (Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen) in § 56 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)⁴² geregelt. Zu den Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen gehören außerdem der „Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK“ (§ 55 AsylG 2005) sowie die Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz (§ 57 AsylG 2005), die etwa für Betroffene von Menschenhandel vorgesehen ist (§ 75 Abs. 2 AsylG 2005). Beide fallen nicht unter die Definition von nationalem Schutzstatus der vorliegenden Studie (siehe Kapitel 1.3). Die Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen werden in Österreich auch als humanitäre Aufenthaltstitel bezeichnet oder unter dem Begriff des humanitären Bleiberechts diskutiert.

3.1 Statistiken

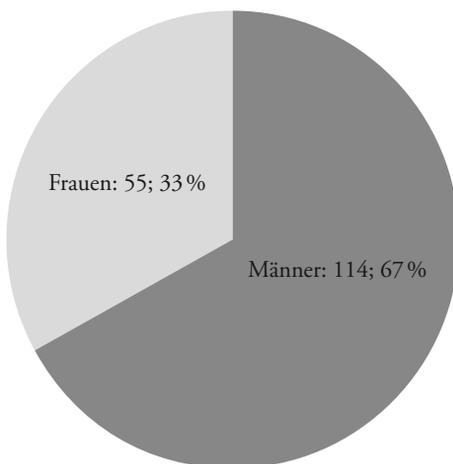
Im Folgenden werden Statistiken zu Personen, denen ein „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ in Form einer Aufenthaltsberechtigung sowie einer Aufenthaltsberechtigung plus erteilt wurde (siehe Tabelle 3), dargestellt. Die Daten stehen erst seit 2014 zur Verfügung, dem Jahr, in dem die Zuständigkeit über die Erteilung des Titels zum Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gewechselt ist.⁴³ Die Daten werden im Hinblick auf Anzahl, Geschlecht, wichtigste Herkunftsländer und Instanz beschrieben. Aufgrund der geringen Anzahl der erteilten „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ werden die Statistiken aus Datenschutzgründen nicht genauer aufgeschlüsselt.

42 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

43 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

Insgesamt wurden zwischen 2014 und 2018 169 Aufenthaltsberechtigungen und Aufenthaltsberechtigungen plus in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt. Davon wurden 114 (67 %) an Männer und 55 (33 %) an Frauen ausgestellt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Anzahl der erteilten Aufenthaltsberechtigungen (plus) in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Geschlecht (2014–2018)



Quelle: Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019, eigene Darstellung.

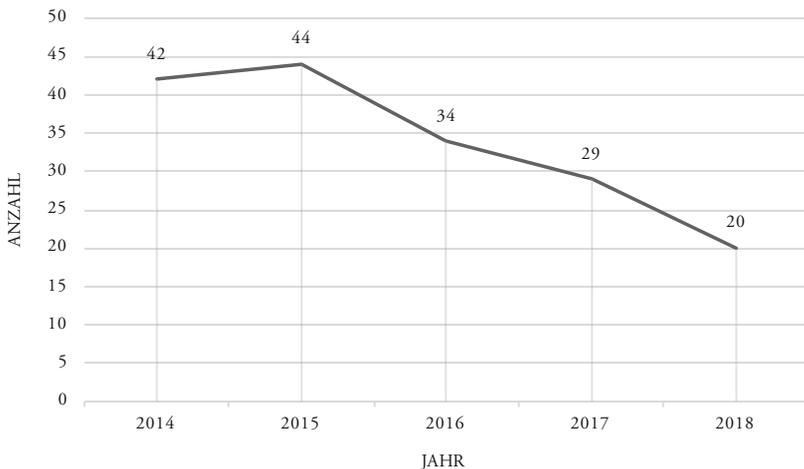
Die fünf Nationalitäten oder Herkunftsgebiete von Personen, denen am häufigsten eine Aufenthaltsberechtigung (plus) in den Jahren 2014 bis 2018 erteilt wurde, waren die Mongolei mit 28 Personen, Kosovo⁴⁴ mit 20 Personen, Nigeria mit 15 Personen, Bosnien und Herzegowina mit 14 Personen und Pakistan mit 12 Personen. Ferner wurden in diesem Zeitraum nur fünf der 169 Entscheidungen in zweiter Instanz getroffen. Das legt den Schluss nahe, dass die große Mehrheit bereits in erster Instanz, also ohne Berufungsverfahren, erteilt wurde.

Der Blick auf die Entwicklung über den Zeitraum 2014 bis 2018 lässt eine Abnahme der Erteilungen erkennen. So wurden im Jahr 2014 noch 42 Aufenthaltsberechtigungen (plus) in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt. Nach einem leichten Anstieg auf 44 Erteilungen in

44 Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

besonders berücksichtigungswürdigen Fällen im Jahre 2015 fiel in den Folgejahren die Anzahl auf 34 im Jahre 2016, auf 29 im Jahre 2017 und auf 20 Erteilungen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen im Jahre 2018 zurück. Die Anzahl hat sich also von 2014 bis 2018 halbiert (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Anzahl der erteilten Aufenthaltsberechtigungen (plus) in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Jahren (2014–2018)



Quelle: Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019, eigene Darstellung.

3.2 Entstehung

Das sogenannte „humanitäre Bleiberecht“, unter das auch der hier untersuchte „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 AsylG 2005 fällt, wurde mit dem Fremdenrechtspaket 2005⁴⁵ geschaffen und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)⁴⁶ (siehe §§ 72 ff NAG idF BGBl I 2005/100) geregelt (Bachmann, 2010: 95–96). Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) vom 27. Juni 2008 wurde die „Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz betreffend die Erteilung von Aufenthaltstiteln

45 BGBl. I Nr. 100/2005.

46 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

aus humanitären Gründen lediglich von Amts wegen⁴⁷ festgestellt. Dabei spielten rechtsstaatliche Bedenken insofern eine Rolle, als dass die Gewährung eines humanitären Aufenthalts nur von Amts wegen und nicht auch auf Antrag der betroffenen Person möglich war, wodurch der/die Betroffene keinen Einfluss auf den Verlauf eines Verfahrens hatte, welches eine „derart essentielle und folgenschwere Entscheidung bringt und derart stark in dessen Interessen und Rechte“ eingreift (Bachmann, 2010:96). Mangels Kontrolle durch die/den Betroffene/n über weitreichende Entwicklungen des eigenen Lebens war dem rechtsstaatlichen Prinzip also nicht genüge getan (ebd.).

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs war ausschlaggebend dafür, dass 2009 das *Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden*⁴⁸ in Kraft trat. Ziel dabei war es, „eine verfassungskonforme Regelung unter Wahrung der Integrität und des geordneten Vollzugs des Fremdenwesens zu gewährleisten.“⁴⁹ Darüber hinaus sollte auch eine Regelung für sogenannte „Altfälle“ eingeführt werden.^{50,51} Mit dieser Änderung wurde eine Antragsmöglichkeit zur Erteilung des humanitären Bleiberechts geschaffen (Bachmann, 2010:96).

Die beschriebene Änderung des NAG im Jahr 2009 schuf somit die Grundlage unter anderem für den hier untersuchten „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 AsylG 2005.⁵²

47 VfGH, 27. Juni 2008, G 246/07.

48 BGBl. I Nr. 29/2009.

49 Änderung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, S. 1 verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00088/fname_150562.pdf (Zugriff 21. März 2019).

50 Ebd.:11.

51 Laut Asylkoordination Österreich et al. (2010:3) standen die Behörden zu diesem Zeitpunkt vor dem Problem, dass „an die 40.000 Asylverfahren auf eine Erledigung warteten, tausende davon länger als fünf Jahre.“ Daraus ergab sich, insbesondere von Organisationen tätig im Asylbereich, die Forderung nach einer „unbürokratische[n] Bleiberechtsregelung“ (Asylkoordination Österreich et al., 2010:3).

52 Die Gesetzesänderung von 2009 schaffte nicht nur die heute bestehende Grundlage für den „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“, sondern für die Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen insgesamt. Sie trug also auch maßgeblich zur heutigen Form des „Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK“ (§ 55 AsylG 2005) sowie der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz (§ 57 AsylG 2005) bei.

Dieser wurde gemeinsam mit den anderen Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen (siehe Kapitel 3) im Rahmen des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes (FNG)⁵³ (Koppenberg 2015a:12) vom NAG ins AsylG 2005 übertragen. Dieses trat am 1. Jänner 2014 in Kraft. Während sich inhaltlich keine maßgeblichen Veränderungen ergaben, gingen mit der Überführung in das AsylG 2005 insbesondere eine Verschiebung der Zuständigkeiten sowie Veränderungen in der Praxis einher. Dies wird im folgenden Abschnitt genauer beleuchtet.

3.3 Entwicklungen seit 2010

In der Studie des Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) *Nationale Praktiken der Zuerkennung von nicht-EU-harmonisierten Formen eines Schutzstatus*⁵⁴ aus dem Jahre 2010 wurden mehrere Status behandelt, die seit Erstellung der genannten Studie zum Teil immer wieder adaptiert wurden. Die Studie aus dem Jahr 2010 behandelte dabei auch Status, die außerhalb des Umfangs der vorliegenden Studie fallen, etwa den subsidiären Schutzstatus oder den Status, der zum Schutz des Familienlebens nach Artikel 8 EMRK verliehen wird (siehe § 55 AsylG 2005). Im Hinblick auf den eingeschränkten Umfang der vorliegenden Studie werden im Folgenden daher nur zentrale Veränderungen in Bezug auf den „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ nach § 56 AsylG 2005 beleuchtet, der ebenfalls bereits Gegenstand der Studie aus dem Jahr 2010 war.

Seit 2010 kam es in Bezug auf den „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ vornehmlich mit dem FNG, das im Jahr 2014 in Kraft getreten ist, zu einer zentralen Veränderung, die sowohl auf rechtlicher als auch auf operativer Ebene eine tiefgreifende Wirkung hatte.⁵⁵ Diese Veränderung ergab sich einerseits aus der Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und andererseits aus der damit einhergehenden Überführung der Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen

53 BGBl. I Nr. 87/2012.

54 AT EMN NKP, *The Practices in Austria Concerning the Granting of Non-EU Harmonised Protection Statuses* (IOM, Vienna, 2010). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/National-Report-Austria-EMN_Non-EU-Harmonized-Protection-Statuses_FINAL.pdf (Zugriff 9. April 2019).

55 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

Gründen (siehe Kapitel 3) vom NAG ins AsylG 2005 (Koppenberg, 2015a:12). Mit der Einrichtung des BFA kam es zu einer Bündelung verschiedener Kompetenzen und die Erteilungsbefugnis über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wanderte in die Zuständigkeit des Bundes. Zuvor war diese bei den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden der Länder gelegen (Koppenberg, 2015a:12). Die Schaffung des BFA führte außerdem dazu, dass Anträge auf internationalen Schutz und Anträge auf einen humanitären Aufenthaltstitel von derselben Behörde bearbeitet werden (AT EMN NKP, 2013:8–9). Ferner bedurfte es bis zu diesem Zeitpunkt der Zustimmung durch den/die BundesministerIn für Inneres. Dieser/diese wurde wiederum durch einen speziell eingerichteten Beirat beraten. Da durch die Zuständigkeit des BFA nun eine Bundesbehörde zur Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen befugt ist, konnte die Zustimmung des/der Ministers/Ministerin und damit der Beirat abgeschafft werden, so eine Vertreterin des Bundesministeriums für Inneres (BMI).⁵⁶

In den Gesetzeserläuterungen zum FNG wird bezüglich der Kompetenzverschiebung deutlich gemacht, dass diese nur die Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen umfasst (in Abgrenzung zu Titeln der regulären Migration nach dem NAG). Diese stellen „logisch die erforderlichen Anschlussstücke zum Asylverfahren beziehungsweise aufenthaltsbedingenden Verfahren“ dar.⁵⁷

Grund für die Einrichtung des BFA und die Verlegung der Entscheidungsbefugnis war, die Verfahren schneller, effizienter und weniger kostspielig zu gestalten.⁵⁸ Eine Vertreterin des BMI führte dazu aus, dass es zu einer einheitlichen Vorgehensweise und Vollzugspraxis sowie zu einer klaren Kompetenztrennung gekommen sei, indem 2014 die Entscheidungsgewalt dem BFA als Verwaltungsbehörde und in zweiter Instanz dem Bundesverwaltungsgerichts (BVWG) übertragen wurde. Die Bearbeitung der Anträge sei dadurch rascher, einheitlicher und umfassender geworden.⁵⁹

56 Ebd.

57 Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, S. 4 verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff 9. April 2019).

58 Bundesministerium für Inneres, *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nimmt am 1. Jänner 2014 Arbeit auf*, Presseaussendung, 7. Dezember 2013, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20131227_OTS0092/bundesamt-fuer-fremdenwesen-und-asyl-nimmt-am-1-jaenner-2014-arbeit-auf (Zugriff 10. April 2019).

59 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

3.4 Rechtliche Ausgestaltung des Aufenthaltstitels

Die folgende Tabelle beschreibt den Aufbau und rechtlichen Rahmen des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“. Dabei werden Voraussetzungen für die Erteilung, der Verfahrensablauf, Beschwerdeverfahren, Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung, Beendigung des Aufenthalts sowie mögliche Statuswechsel, inklusive der Erteilung eines Daueraufenthalt – EU und der Staatsbürgerschaft, beleuchtet.

Tabelle 3: Rechtliche Ausgestaltung des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“

Rechtliche Grundlagen
Der „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ ist in § 56 AsylG 2005 festgelegt. Er wurde in der gegenwärtigen Form im Jahre 2014 in das AsylG 2005 eingeführt. Allerdings handelt es sich dabei um eine Zusammenfassung bereits zuvor an unterschiedlichen Gesetzesstellen bestehender Aufenthaltstitel (Filzwieser et al., 2016:976). Die ursprünglichen Bestimmungen, auf denen der nunmehrige § 56 AsylG 2005 beruht, waren bereits mit dem <i>Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden</i> im Jahr 2009 eingeführt worden. Mangels gesetzlicher Anordnung eines Datums, zu dem die Bestimmung außer Kraft tritt, handelt es sich bei dem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 AsylG 2005 um einen auf Dauer bestehenden Aufenthaltstitel.
Berechtigte Personen
Der hier betrachtete Aufenthaltstitel wird in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt. Eine genaue Definition eines solchen berücksichtigungswürdigen Falles wurde vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Einer Vertreterin des BFA zufolge würden vom § 56 AsylG 2005 jene Fälle erfasst, bei denen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels „unbillig“, ⁶⁰ also unangemessen wäre. ⁶¹ Grundsätzlich wird der Aufenthaltstitel auf begründeten Antrag im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen erteilt, wenn diese: <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zum Antragszeitpunkt nachweislich seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten; 2. mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, rechtmäßig aufhältig gewesen sind; 3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung⁶² gemäß § 9 Integrationsgesetz⁶³ erfolgreich absolviert haben oder die Person zum Zeitpunkt der Entscheidung eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)⁶⁴ erreicht wird (§ 56 Abs. 1 AsylG 2005). <p>Der Aufenthaltstitel kann auch erteilt werden, wenn die betreffende Person sich in einem „Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet“ (§ 56 Abs. 1 AsylG 2005).</p>

60 Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

61 Generell wird man wohl davon ausgehen können, dass ein Fall dann besonders berücksichtigungswürdig ist, wenn trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses die Nichterteilung des Aufenthaltstitels in hohem Maße als unbillig zu bezeichnen wäre, gleichgültig worin die Berücksichtigungswürdigkeit besteht (Schrefler-König und Szyman-ski, 2017:§ 56 AsylG 2005, Anm. 1).

62 Beim Modul 1 der Integrationsvereinbarung handelt es sich um eine verpflichtende Maßnahme der Sprachförderung und Orientierung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige (ÖIF, *Integrationsvereinbarung 2017*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/sprache/integrationsvereinbarung/integrationsvereinbarung-2017 (Zugriff 10. April 2019); für weitere Informationen siehe Bassermann, 2018:52–57).

63 BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

64 BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2019.

Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung den Grad der Integration des/der Antragstellers/Antragstellerin, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung sowie die Deutschkenntnisse zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 3 AsylG 2005). Das BFA überprüfe laut einer Vertreterin des BFA insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Arbeitsmarktintegration der Person aber auch andere Kriterien, wie etwa eine Vereinsmitgliedschaft.⁶⁵

Zudem stehen bestimmte Umstände der Erteilung entgegen (§ 60 Abs. 1 AsylG 2005), andere Umstände hingegen müssen erfüllt sein (§ 60 Abs. 2 AsylG 2005). § 60 Abs. 1 AsylG 2005 bestimmt, dass ein Aufenthaltstitel gemäß § 56 AsylG 2005 nicht erteilt werden darf, wenn eine aufrechte Rückkehrentscheidung Österreichs beziehungsweise eine aufrechte Rückführungsentscheidung eines anderen Staats des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz besteht. Zudem darf der Titel gemäß § 56 AsylG 2005 nicht erteilt werden, wenn der Aufenthalt des/der Drittstaatsangehörigen öffentlichen Interessen widerstreitet, beispielsweise weil die betreffende Person die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet (§ 60 Abs. 3 Z 2 AsylG 2005).

§ 60 Abs. 2 AsylG 2005 zählt jene (zusätzlichen) Voraussetzungen auf, die zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG 2005 vorliegen müssen. Diese sind:

- Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft;
- ausreichender Krankenversicherungsschutz;
- gesicherter Lebensunterhalt (der Aufenthalt darf nicht zur Belastung der Gebietskörperschaft führen);
- keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat.

Das Vorliegen der drei erstgenannten Voraussetzungen kann auch durch eine PatInnenschaftserklärung nachgewiesen werden (§ 56 Abs. 3 AsylG 2005).

Antragsstellung und Verfahrensablauf

Der Ablauf zur Beantragung eines „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ ist in § 58 Abs. 5 und 6 AsylG 2005 geregelt.

Die antragstellende Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fünf Jahre durchgängig im Bundesgebiet aufhältig gewesen sein (§ 56 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005). Das bedeutet, dass der „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ zwar unmittelbar nach der Einreise in das Bundesgebiet beantragt werden kann, mangels fünfjährigen durchgängigen Aufenthalts in Österreich wird der Antrag jedoch keine Aussicht auf Erfolg haben.

Für die Bearbeitung des Antrags sowie für die – bei positiver Erledigung des Verfahrens folgende – Erteilung eines „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ ist das BFA zuständig (§ 3 Abs. 2 Z 2 BFA-Verfahrensgesetz).⁶⁶ Für den/die AntragstellerIn besteht im Verfahren eine allgemeine Mitwirkungspflicht. Kommen AntragstellerInnen dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels zurückzuweisen. Über diesen Umstand hat das BFA die betreffende Person zu informieren (§ 58 Abs. 11 Satz 2 AsylG 2005).

Wird dem Antrag stattgegeben, so hat das BFA dem/der AntragstellerIn den Aufenthaltstitel auszufolgen (§ 58 Abs. 7 AsylG 2005). Das BFA hat zudem eine Belehrungspflicht darüber, dass der Aufenthaltstitel befristet und nicht verlängerbar ist sowie darüber, dass ein anschließender Umstieg ins NAG möglich ist (§ 58 Abs. 12 AsylG 2005). Wird der Antrag zurück- oder abgewiesen, hat das BFA darüber in einem verfahrensabschließenden Bescheid zu erlassen (§ 58 Abs. 8 AsylG 2005).⁶⁷

Da die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, haben die Behörden über Anträge zur Erteilung eines „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ spätestens nach sechs Monaten zu entscheiden (§ 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991–AVG).⁶⁸ Laut einer Vertreterin des BFA besteht in der Praxis derzeit eine Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 3,1 Monaten.⁶⁹ Dieser Durchschnitt ergäbe sich allerdings aus allen Verfahren unter dem AsylG 2005.⁷⁰

65 Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

66 BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

67 Zurückweisungsgründe liegen unter anderem vor, wenn sich die betreffende Person in einem Verfahren nach dem NAG befindet oder über ein Aufenthaltsrecht nach NAG oder AsylG 2005 verfügt (§ 58 Abs. 9 AsylG 2005); wenn bei einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag (Folgeantrag) aus dem begründeten Antragsvorbringen kein maßgeblich geänderter Sachverhalt hervorkommt (§ 58 Abs. 10 Satz 2 AsylG 2005); wenn die Person ihrer allgemeinen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt (§ 58 Abs. 11 Z. 2 AsylG 2005).

68 BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

69 Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

70 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

Beschwerdeverfahren
<p>In Österreich unterliegen Entscheidungen des BFA über die Erteilung beziehungsweise Nichterteilung des „Aufenthaltsstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ einer gerichtlichen Kontrolle. Diese erfolgt zunächst durch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und unter Umständen in einem weiteren Schritt durch den Verwaltungs- beziehungsweise Verfassungsgerichtshof.</p> <p>Im Falle einer negativen Entscheidung bezüglich des Antrags auf Erteilung eines „Aufenthaltsstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ kann die betroffene Person Beschwerde an das BVwG erheben. Unter Umständen kann dann der Verwaltungs- beziehungsweise Verfassungsgerichtshof (VwGH bzw. VfGH) zur Überprüfung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angerufen werden (Art. 133 Abs. 1 Z 1 und Art. 144 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG).⁷¹ Dabei müssen jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Revision beziehungsweise Beschwerde vom jeweiligen Gerichtshof überhaupt angenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nur zulässig, wenn es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt (Art. 133 Abs. 4 B-VG). • Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder wenn nicht zu erwarten ist, dass durch die Entscheidung eine verfassungsrechtliche Frage geklärt wird (Art. 144 Abs. 2 B-VG).⁷² <p>Der Beschwerde gegen die Entscheidung des BFA kommt aufschiebende Wirkung zu.⁷³ Die negative Entscheidung des BFA ist daher solange nicht rechtswirksam, bis über die Beschwerde rechtskräftig entschieden wurde.</p> <p>Trifft das BFA hinsichtlich des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG 2005 eine negative Entscheidung, ist diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes (FPG)⁷⁴ zu verbinden (§ 10 Abs. 3 AsylG 2005, § 52 Abs. 3 FPG). Diese Rückkehrentscheidung des BFA bleibt auch durch ein Beschwerdeverfahren vor dem BVwG oder dem VwGH unberührt, sofern sie nicht mit einem Rechtsmittel bekämpft wurde. Die Erlassung einer neuerlichen Rückkehrentscheidung aufgrund eines negativ entschiedenen Rechtsmittelverfahrens ist daher nicht nötig.</p>
Ertelung der Aufenthaltsberechtigung (plus)
<p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Z 1 bis 3 AsylG 2005 vor und wird dem Antrag auf Erteilung des „Aufenthaltsstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ stattgegeben, so ist dem/der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsberechtigung plus zu erteilen (§ 56 Abs. 1 AsylG 2005). Wird die in § 56 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 vorgesehene Integrationsvereinbarung nicht erfüllt oder wird keine Erwerbstätigkeit ausübt, kann lediglich eine Aufenthaltsberechtigung ausgestellt werden (§ 56 Abs. 2 AsylG 2005).⁷⁵ Sowohl die Aufenthaltsberechtigung plus als auch die Aufenthaltsberechtigung, jeweils erteilt auf Basis des § 56 AsylG 2005, sind für ein Jahr gültig und nicht verlängerbar (§ 54 Abs. 2 AsylG 2005).</p>
Beendigung des Aufenthalts
<p>Grundsätzlich gilt, dass der „Aufenthaltsstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten hat und nicht verlängerbar ist (siehe oben in dieser Tabelle). Darüber hinaus existieren verschiedene Gründe, die zur Gegenstandslosigkeit, Ungültigkeit oder zum Entzug des Aufenthaltstitels führen können.</p> <p>So wird der Aufenthaltstitel gemäß § 56 AsylG 2005 <i>gegenstandslos</i>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Person ein Aufenthaltstitel nach dem NAG erteilt wird; • die Person die österreichische (oder eine andere EU bzw. EWR) Staatsbürgerschaft erhält; • die Person nachträglich im Rechtsweg den Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten erhält (§ 61 Abs. 2 AsylG 2005). <p>Der nachträgliche Erhalt eines Asyl- oder subsidiären Schutzstatus ist, laut Hinterberger und Klammer (2017a: Register 4, Kapitel 3.3.7:1), der häufigste Grund für die Beendigung des Aufenthaltstitels in den oben genannten Fällen. Wird eine Entscheidung zur Aufenthaltsbeendigung durchsetzbar oder rechtskräftig, wird der Aufenthaltstitel gemäß § 56 AsylG 2005 <i>ungültig</i> (§ 61 Abs. 1 AsylG 2005). Liegt etwa ein Fall von Missbrauch vor, würden von der Behörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet, so eine Vertreterin des BFA.⁷⁶</p>

71 BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019.

72 Für weitere Informationen siehe Stiller, 2018:39–40.

73 § 16 Abs. 2 BFA-VG (BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018) führt jene Fälle an, in denen einer Beschwerde gegen die Entscheidung des BFA die aufschiebende Wirkung nur unter bestimmten Umständen zukommt. Der hier untersuchte Aufenthaltstitel wird in § 16 Abs. BFA-VG nicht genannt.

74 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

75 Für weitere Informationen siehe Stiller, 2018:47.

76 Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

Der „Aufenthaltsstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ kann *entzogen* werden, wenn eine rechtskräftige Rückkehrenscheidungs eines anderen EWR-Staates vorliegt und eine akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht sowie weitere, im Gesetz genau definierte, Umstände⁷⁷ vorliegen (§ 61 Abs. 4 AsylG 2005). Ein Entzug aufgrund einer solchen Rückkehrenscheidungs eines anderen EWR-Staates kommt laut Hinterberger und Klammer (2017a: Register 4, Kapitel 3.3.7:1) in der Praxis allerdings nur selten vor. Überdies sind keine rechtlichen Bestimmungen bekannt, die im Falle, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, einen Entzug des Titels vorsehen.

Bezüglich einer Erneuerung des Titels sind Anträge auf Erteilung des „Aufenthaltsstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“, die einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag (Folgeantrag) oder einer rechtskräftigen Entscheidung nachfolgen, als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt (§ 58 Abs. 10 AsylG 2005). Sofern sich der Sachverhalt nicht maßgeblich geändert hat, sei ein neuerlicher Antrag daher zurückzuweisen. Dies hänge auch damit zusammen, dass ein Wechsel des Aufenthaltsstatus (vom AsylG 2005 ins NAG) vom Gesetzgeber vorgesehen ist.⁷⁸

Wechsel des Aufenthaltsstatus

In Österreich kann zu jeder Zeit ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt werden, so auch im Fall einer negativen Entscheidung hinsichtlich eines Antrags auf Erteilung des „Aufenthaltsstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“. Ebenso kann ein Antrag auf internationalen Schutz nach Ende der Gültigkeit des Aufenthaltstitels gestellt werden.⁷⁹

Der Aufenthaltstitel endet nach 12 Monaten (§ 54 Abs. 2 AsylG 2005), jedoch besteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel nach dem NAG zu erlangen, worüber die betroffene Person auch zu belehren ist (§ 58 Abs. 12 AsylG 2005; Hinterberger und Klammer, 2017b: Register 4, Kapitel 3.3:1). So können Personen vom AsylG 2005 in das Regime des NAG wechseln, sofern sie einen Aufenthaltstitel gemäß § 56 AsylG 2005 für die Dauer von 12 Monaten innehaben und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen (Eppel, 2017: Register 5, Kapitel 2.4.6:1). Es besteht die Möglichkeit, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 3 NAG oder eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus (RWR Karte plus) gemäß § 41a Abs. 9 Z 1 und 2 NAG zu beantragen.⁸⁰ Insgesamt sei dieser Wechsel vom AsylG 2005 in das NAG vom Gesetzgeber intendiert, so eine Vertreterin des BMI.⁸¹

Erteilung eines Daueraufenthalts – EU

Bezüglich der Erteilung eines Daueraufenthalts – EU gelten auch für Personen mit einem „Aufenthaltsstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ die allgemeinen Bedingungen. Das bedeutet, dass ein Daueraufenthalts – EU nach einer ununterbrochenen Niederlassung von fünf Jahren beantragt und erteilt werden kann, sofern die allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.^{82,83} Es ist anzunehmen, dass auch die Zeiten, in denen eine Person einen Aufenthaltstitel gemäß § 56 AsylG 2005 innehatte, als Niederlassung angesehen werden (Peyrl et al., 2017: § 45 NAG Rz 6), sodass daher diese Zeiten bei einem Antrag auf Daueraufenthalts – EU zur Gänze auf die Fünfjahresfrist anzurechnen sind (§ 45 Abs. 2 Satz 2 NAG).⁸⁴

- 77 Diese umfassen eine strafrechtliche Verurteilung mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe aufgrund einer vorsätzlichen Straftat, einen begründeten Verdacht, dass eine solche Straftat begangen wurde oder geplant war sowie Verstöße gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Entscheidungsstaates (§ 61 Abs. 4 AsylG 2005).
- 78 Schriftlicher Beitrag von Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, und Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 24. April 2019.
- 79 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.
- 80 Für weitere Informationen siehe Buschek-Chauvel und Chahrokh, 2015:60–61.
- 81 Schriftlicher Beitrag von Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, und Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 24. April 2019.
- 82 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.
- 83 Zu den allgemeinen Voraussetzungen zählt etwa, dass der Aufenthalt nicht öffentlichen Interessen widerstreitet, eine Unterkunft nachgewiesen wird oder ein Krankenversicherungsschutz besteht (§ 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 NAG). Zu den besonderen Voraussetzungen zählt etwa die Absolvierung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 45 Abs. 1 Z 2 NAG).
- 84 Für weitere Informationen siehe Koppenberg, 2015b:18.

Erteilung der Staatsbürgerschaft
Für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Erwerb der Staatsbürgerschaft. ⁸⁵ Voraussetzung ist also ein zehnjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet, wovon die betroffene Person zumindest fünf Jahre niedergelassen gewesen sein muss (§ 10 Abs. 1 Z 1 StbG). ⁸⁶

3.5 Inhalte des Aufenthaltstitels und damit verbundene Rechte

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die mit dem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ verbundenen Rechte. Dazu gehören die Möglichkeit, ein Reisedokument zu beantragen, sowie mögliche Zugänge zu Unterbringungsmöglichkeiten, zu Familienzusammenführung, zum Arbeitsmarkt, zu Sozialhilfe, zu Gesundheitsversorgung, zu Bildung und zu Integrationsmaßnahmen.

Tabelle 4: Inhalte des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ und damit verbundene Rechte

Ausstellung eines Reisedokuments
Für Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung (plus) ist die Ausstellung eines Reisedokumentes grundsätzlich nicht vorgesehen. Den betreffenden Personen stünde aber theoretisch die Möglichkeit offen, sich ein Reisedokument des Heimatstaates ausstellen zu lassen. ⁸⁷ Im Falle von Staatenlosigkeit könnte gemäß § 88 FPG ein Fremdenpass ⁸⁸ beantragt werden (§ 88 Abs. 2 FPG). Außerdem könnte ein Fremdenpass ausgestellt werden, wenn dies im Hinblick auf die betroffene Person im Interesse der Republik Österreich liegt (§ 88 Abs. 1 FPG). Allerdings komme dies laut einer Vertreterin des BFA in der Praxis nur sehr selten vor. ⁸⁹
Unterbringung
Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ haben, ebenso wie österreichische StaatsbürgerInnen und andere Drittstaatsangehörige, einen uneingeschränkten Zugang zum freien Wohnungsmarkt (Koppenberg, 2015b:65). In Österreich gibt es zudem verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung im Bereich Wohnen. Dazu zählen beispielsweise die sogenannte Wohnbauförderung, geförderte Eigentumswohnungen, Wohnbeihilfe oder Gemeindeförderung. Diese fallen in den Kompetenzbereich der Länder beziehungsweise Gemeinden und Städte. Dementsprechend umfassen sie unterschiedliche Leistungen, und die nötigen Voraussetzungen variieren. ⁹⁰ Bei

85 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

86 Für weitere Informationen siehe Koppenberg, 2015b:19–20.

87 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019; Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

88 Der Fremdenpass wird etwa auch subsidiär Schutzberechtigten ausgestellt. Seine Gestaltung richtet sich nach den international üblichen Anforderungen für solche Reisedokumente und wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt (§ 88 Abs. 3 FPG). In der Regel sind Fremdenpässe für fünf Jahre gültig. Eine Verlängerung ist unzulässig (§ 90 Abs. 1 und 3 FPG).

89 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019; Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

90 Österreich.gv.at, *Allgemeines zum geförderten Wohnungseigentum*, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/8/3/Seite.210171.html (Zugriff 4. April 2019); Österreich.gv.at, *Gemeindeförderung*, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/Seite.210240.html (Zugriff 4. April 2019).

der Anmeldung zu Gemeindewohnungen oder beim Zugang zu geförderten Eigentumswohnungen wird etwa in den meisten Fällen vorausgesetzt, dass eine Person Staatsangehörige/r Österreichs, eines EU/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz ist oder einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU oder einen Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Protokoll hat.⁹¹ Ähnliches gilt bei der Wohnbeihilfe.⁹² Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ erfüllen diese Voraussetzungen nicht und haben damit größtenteils keinen Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Wohnen.

Familienzusammenführung

Das Recht auf Familienzusammenführung besteht gemäß § 34 AsylG 2005 nur für Angehörige von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und AsylwerberInnen. Die Familienzusammenführung nach dem AsylG 2005 ist für Personen, denen aufgrund § 56 AsylG 2005 eine Aufenthaltsberechtigung (plus) zukommt, daher nicht möglich.

Die Familienzusammenführung gemäß § 46 NAG erfordert, dass die zusammenführende Person einen bestimmten Aufenthaltstitel innehat. Der hier untersuchte, nach § 56 AsylG 2005 erteilte, Aufenthaltstitel ist keiner der in § 46 NAG genannten Aufenthaltstitel. Daraus ergibt sich, dass für Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung (plus) keine Familienzusammenführung vorgesehen ist. Allerdings ist, wie in Kapitel 3.4 beschrieben, ein Umstieg in das Regime des NAG möglich, etwa durch Ausstellung einer RWR – Karte plus. Dieser Aufenthaltstitel bringt ein Recht auf Familienzusammenführung mit sich (Lukits, 2016:63).⁹³

- 91 Österreich.gv.at, *Gemeindewohnungen*, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/Seite.210240.html (Zugriff 15. April 2019); Österreich.gv.at, *Voraussetzungen zum Erlangen einer geförderten Eigentumswohnung*, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/8/3/Seite.210174.html (Zugriff 15. April 2019).
- 92 Zum Beispiel haben im Burgenland, in Kärnten und in Niederösterreich nur Personen mit einer österreichischen oder einer nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellten Staatsbürgerschaft Zugang zu Wohnbeihilfe. In der Steiermark haben außerdem auch Personen mit einem Daueraufenthalt – EU Zugang. In Oberösterreich und Tirol müssen Drittstaatsangehörige beispielsweise ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Land gehabt haben sowie in Oberösterreich Einkommensteuer oder gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und Deutschkenntnisse vorweisen. In Vorarlberg haben Drittstaatsangehörige Anspruch auf Wohnbeihilfe, die z.B. „seit mehr als 10 Jahren in Österreich wohnhaft sind oder auf eine in der Sozialversicherung erfasste Tätigkeit von mindestens 8 Jahren verweisen können“ (Land Burgenland, *Wohnbeihilfe*, verfügbar auf www.burgenland.at/themen/wohnen/wohnbeihilfe/ (Zugriff 15. April 2019); Land Niederösterreich, *Wohnbauförderung Wohnzuschuss/ Wohnbeihilfe*, verfügbar auf www.noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/Foerd_Wohnzuschuss_Wohnbeihilfe.html (Zugriff 15. April 2019); Land Oberösterreich, *Wohnbeihilfe*, verfügbar auf www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm (Zugriff 15. April 2019); Land Steiermark, *Information zur Wohnunterstützung*, verfügbar auf www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/10363956_5361/2e6668e1/Info_Wohnunterst%C3%BCtzung_Verst%C3%A4ndlich_2019.pdf (Zugriff 15. April 2019); Land Tirol, *2. Wer bekommt die Wohn-Beihilfe?*, verfügbar auf www.tirol.gv.at/leicht-lesen/bauen-und-wohnen/wohn-beihilfen/2-wer-bekommt-die-wohn-beihilfe/ (Zugriff 15. April 2019); Land Vorarlberg, *Wohnbeihilfe – Voraussetzungen*, verfügbar auf https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/voraussetzungen-fuer-eine-wohnbeihilfe?article_id=83271 (Zugriff 15. April 2019)).
- 93 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

Zugang zum Arbeitsmarkt und Maßnahmen im Bereich Anerkennung von Qualifikationen

Bei der Betrachtung des Arbeitsmarktzugangs von Personen mit einem „Aufenthaltsstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ muss zwischen Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung und einer Aufenthaltsberechtigung plus unterschieden werden:

- Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung erhalten lediglich über behördliche Bewilligung Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG).⁹⁴ Die wohl in der überwiegenden Zahl der Fälle zum Tragen kommende behördliche Bewilligung ist die Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4 AuslBG. Diese ist nach durchgeführter Arbeitsmarktprüfung unter bestimmten Voraussetzungen⁹⁵ zu erteilen. Sie ist auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkt (§ 6 Abs. 1 AuslBG) und für maximal 12 Monate gültig (§ 7 Abs. 1 AuslBG).
- Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung plus haben demgegenüber unbeschränkten Arbeitsmarktzugang (§ 17 AuslBG), ohne dass weitere arbeitsmarktbehördliche Genehmigungen einzuholen wären (Kind, AuslBG, § 17 AuslBG Rz 1).⁹⁶

In Österreich ist die Anerkennung von Qualifikationen meist unabhängig vom Aufenthaltstitel der Person und hängt mit der anzuerkennenden Qualifikation sowie zum Teil mit der Regelung in den jeweiligen Bundesländern zusammen. So wird beispielsweise unterschieden, ob es sich um die Anerkennung von Zeugnissen, Lehrabschlüssen oder akademischen Studienabschlüssen handelt (Bichl, 2015:1–2). Für die Anerkennung (Nostrifizierung) von akademischen Abschlüssen und Titeln sind zum Beispiel die Universitäten zuständig. Zugangsbedingung ist, dass die Nostrifizierung für die angestrebte Tätigkeit in Österreich eine zwingende Voraussetzung ist.^{97,98}

Zugang zur Sozialhilfe

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS),⁹⁹ also Sozialhilfe, dient in Österreich der Sicherung eines Mindeststandards für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und der Absicherung zum Beispiel im Krankheitsfall (Koppenberg, 2015b:69). Die BMS ist für InhaberInnen des „Aufenthaltsstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ nicht auf Kernleistungen¹⁰⁰ beschränkt. Allerdings haben sie nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch. Drittstaatsangehörige, darunter fallen auch Personen mit diesem Aufenthaltstitel, müssen grundsätzlich mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben, um anspruchsberechtigt zu sein.¹⁰¹ Abhängig vom jeweiligen Bundesland wird bei der Gewährung der BMS eine Unterscheidung nach der

- 94 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2019.
- 95 Nur wenn die Arbeitsmarktprüfung ergibt, dass die Beschäftigung des/der Drittstaatsangehörigen keinen öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen entgegensteht und die in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 11 AuslBG festgelegten Bedingungen erfüllt sind darf eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden (§ 4 Abs. 1 AuslBG).
- 96 Für weitere Informationen siehe Koppenberg, 2015b:21.
- 97 BMBWF, *Wie verläuft eine Nostrifizierung?*, verfügbar auf www.bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/wie-verlaeuft-eine-nostrifizierung/ (Zugriff 18. April 2019).
- 98 Für weitere Informationen siehe Bassermann, 2018:58–62 und 69–73; Bassermann, 2019:46–47; Koppenberg, 2015b:40–51.
- 99 Im November 2018 hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einen Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz), eingereicht (verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/fname_724088.pdf (Zugriff 12. April 2019)). Damit soll unter anderem eine Harmonisierung der Sozialhilfe erreicht werden. Die geplanten Änderungen betreffen auch Drittstaatsangehörige (siehe mehr Heilemann, 2019:14–15).
- 100 Kernleistungen (*Core benefits*): Im Rahmen des EU-Rechts versteht man unter dem Begriff der Kernleistungen mindestens Einkommensbeihilfe, Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternbeihilfe, soweit den Staatsangehörigen diese Leistungen nach nationalem Recht gewährt werden (siehe Erwägungsgrund 45 der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie).
- 101 Oesterreich.gv.at, *Mindestsicherung – Ausländische Staatsbürger*, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2/Seite.1693906.html (Zugriff 3. April 2019).

Art des Aufenthaltsstatus vorgenommen. Voraussetzung für die Gewährung kann ein unbefristeter Aufenthalt (etwa im Burgenland,¹⁰² Niederösterreich,¹⁰³ oder der Steiermark)¹⁰⁴ oder ein bestimmter Mindestaufenthalt (etwa in Kärnten)¹⁰⁵ sein. Somit haben Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ eher keinen Anspruch auf BMS. Dies kann insbesondere für Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung problematisch sein, da sie nur einen eingeschränkten Zugang zur Erwerbstätigkeit und damit zur Selbsterhaltungsfähigkeit haben (Koppenberg, 2015b:70).

Zugang zur Gesundheitsversorgung

In Österreich ist die Krankenversicherung Teil der Sozialversicherung, die außerdem eine Unfallversicherung sowie eine Pensionsversicherung umfasst (§ 2 ASVG).^{106,107} Die Krankenversicherung bietet nicht nur eine Notversorgung, sondern einen umfassenden Schutz. Sie trägt unter anderem die Kosten für (ärztliche) Behandlung und Heilbehelfe. Der Zugang zu Krankenversicherung ist in Österreich primär von der Erwerbstätigkeit und nur indirekt vom Bestehen eines bestimmten Aufenthaltstitels abhängig. Es handelt sich um ein System der Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen (§ 1 ASVG). Die Pflicht zur Einzahlung in dieses System beginnt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen – unter anderem eine Erwerbstätigkeit – gegeben sind.¹⁰⁸

- 102 Im Burgenland haben beispielsweise Personen einen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung, die „zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz“ oder „ihren Lebensmittelpunkt im Burgenland haben und ihren Lebensunterhalt im Burgenland bestreiten müssen“ (§ 4 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG (LGBl. Nr. 76/2010 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 82/2018)). Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ haben im Burgenland also keinen Anspruch auf Mindestsicherung, da sie nicht zu einem dauernden Aufenthalt im Inland, sondern lediglich zu einem Aufenthalt von 12 Monaten berechtigt sind. Allerdings können diesen Personen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erbracht werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint (§ 4 Abs. 3 Bgld. MSG).
- 103 Siehe § 5 Abs. 1 Z 3 NÖ Mindestsicherungsgesetz (LGBl. 9205-3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2018).
- 104 § 4 Abs. 1 Z 3 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (LGBl. Nr. 14/2011 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 63/2018).
- 105 In Kärnten haben beispielsweise Personen Anspruch auf Mindestsicherung „die ihren Hauptwohnsitz, bei Fehlen eines solchen ihren tatsächlichen Aufenthalt, in Kärnten haben und zu einem mehr als viermonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind“ (§ 4 Kärntner Mindestsicherungsgesetz (LGBl.Nr. 15/2007 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 71/2018)). Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ haben daher unter Umständen in Kärnten Anspruch auf Mindestsicherung, da sie zu einem Aufenthalt von 12 Monaten berechtigt sind.
- 106 Oesterreich.gv.at, *Checkliste Sozialversicherung und weitere soziale Leistungen in Österreich für Drittstaatsangehörige*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120756.html (Zugriff 3. April 2019).
- 107 Darüber hinaus bestehen in Österreich weitere sozialversicherungsrechtliche Regelungen gemäß den für die jeweilige Berufsgruppe geltenden gesetzlichen Regelungen, beispielsweise dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (BGBl. Nr. 560/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2019), oder dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (BGBl. Nr. 200/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2019).
- 108 Oesterreich.gv.at, *System der Pflichtversicherung (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG)*, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/arbeits_und_pension/pension/1/Seite.270110.html (Zugriff 3. April 2019).

<p>Der Zugang zur Erwerbstätigkeit und damit zur Sozialversicherung erfordert aber einen Aufenthaltstitel, der auch Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt. Dieser ist bei der Aufenthaltsberechtigung plus gänzlich, bei der Aufenthaltsberechtigung jedoch bloß eingeschränkt gegeben. Zugang zur Sozialversicherung besteht neben der Erwerbstätigkeit auch durch Selbstversicherung, insbesondere für Personen ohne Pflichtversicherung, aber mit Wohnsitz in Österreich (§ 16 ff ASVG). Dementsprechend könnten sich nicht erwerbstätige Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung (plus) selbst versichern.¹⁰⁹</p> <p>Spezielle Angebote oder Maßnahmen für Personen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Betroffene von sexueller oder anderer Formen von psychischer oder physischer Gewalt oder Folter) sind von staatlicher Seite für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ nicht vorgesehen.¹¹⁰</p>
<p>Zugang zur Bildung</p> <p>In Österreich besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten (§ 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985).¹¹¹ In diesem Zusammenhang gelten Personen als dauernd aufhältig, wenn sie sich „bis auf Weiteres, also nicht nur vorübergehend, an einem Ort“ aufhalten, beziehungsweise eine erkennbare Absicht haben, sich dort aufzuhalten (BMB, 2017:6). Kinder, die sich in Österreich nur vorübergehend aufhalten, sind unter den gleichen Voraussetzungen zum Schulbesuch berechtigt, wie sich dauernd in Österreich aufhaltende Kinder (§ 17 Schulpflichtgesetz 1985).¹¹² Daraus ergibt sich auch, dass Kinder mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ ebenfalls und unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts ein Recht auf Schulbildung haben.</p> <p>In Österreich wird, im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung, für Personen mit grundlegendem Bildungsbedarf ferner eine „Basisbildung“ angeboten sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, die Möglichkeit, den Pflichtschulabschluss nachzuholen (Art. 4 Förderung von Bildungsmaßnahmen für die Jahre 2018 bis 2021 (Bund – Länder)).¹¹³ Diese Maßnahme steht auch Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ offen, solange sie die geforderten Kriterien erfüllen (Koppenberg, 2015b:41–42).</p> <p>Zugang zur österreichischen Hochschulbildung ist ebenfalls nicht an einen bestimmten Aufenthaltstitel gebunden, sondern an unterschiedliche Kriterien, wie einen entsprechenden (akademischen) Abschluss oder den Nachweis von Sprachkenntnissen (Bassermann, 2019:46–51).</p> <p>Für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ sind keine zusätzlichen Bildungsmaßnahmen vorgesehen.</p>
<p>Zugang zu Integrationsmaßnahmen</p> <p>Österreich verfolgt eine gesamtheitliche integrationspolitische Strategie, wie etwa aus dem Nationalen Aktionsplan für Integration aus dem Jahr 2010 hervorgeht (Bassermann, 2018:8). Rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen, zu denen auch Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ zählen, kann so Integrationsförderung gewährt werden. Laut Integrationsgesetz (IntG)¹¹⁴ kann der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) „Orientierungsgespräche führen, spezielle Integrationserfordernisse identifizieren und konkrete Schritte zur Integrationsverbesserung empfehlen“ (§ 17 Abs. 1 IntG). Darüber hinaus sind Maßnahmen der Integrationsförderung vorgesehen, wie etwa Sprach-, Aus- und Weiterbildungskurse, Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte oder gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen StaatsbürgerInnen (§ 16 Abs. 2 IntG). Nach dem möglichen Umstieg auf einen Aufenthaltstitel nach dem NAG ist auch das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 7 IntG verpflichtend zu erfüllen, sofern dies nicht bereits stattgefunden hat. Für einen Daueraufenthalt – EU ist darüber hinaus das Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen.</p> <p>Zudem gibt es Angebote der Sprachförderung und Weiterbildung des Arbeitsmarktservice (AMS). Zu diesen Kursmaßnahmen haben alle beim AMS vorgemerkten (also arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten) Personen Zugang.¹¹⁵ Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung plus gemäß § 56 AsylG 2005 haben freien Arbeitsmarktzugang und können sich beim AMS vormerken lassen. Im Gegensatz dazu haben Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung keinen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang und werden beim AMS nicht aktiv vorgemerkt. Ihnen bleibt der Zugang zu diesen Kursmaßnahmen verwehrt (Koppenberg, 2015b:36–38).</p>

- 109 Für gewisse Gruppen, etwa geringfügig Beschäftigte, gelten bei der Selbstversicherung besondere Regelungen, beispielsweise eine geringere Beitragshöhe (Österreich.gv.at, *Selbstversicherung*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990298.html (Zugriff 3. April 2019)).
- 110 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.
- 111 BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2018.
- 112 Für weitere Informationen siehe Bassermann und Spiegelfeld, 2018:66–69; Koppenberg, 2014a:69–72.
- 113 BGBl. I Nr. 160/2017.
- 114 BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2019.
- 115 AMS, *Aus- und Weiterbildungshilfen*, verfügbar auf www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus-und-weiterbildung-/aus-und-weiterbildungshilfen (Zugriff 3. April 2019).

3.6 Vergleiche mit dem Asyl- und dem subsidiären Schutzstatus

Im Folgenden soll kurz der Frage nachgegangen werden, ob für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ vorteilhaftere oder ungünstigere Bedingungen hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung des Aufenthaltstitels und damit verbundener Inhalte und Rechte bestehen als für Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte. Im Folgenden wird ein kurzer Vergleich angestellt.

Der Asylstatus und subsidiäre Schutzstatus sind ebenso wie der „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ im AsylG 2005 geregelt, konkret in § 3 AsylG 2005 (Status des Asylberechtigten) und § 8 (Status des subsidiär Schutzberechtigten). Die **berechtigte Personengruppe** unterscheidet sich dabei deutlich. Beim Asylstatus geht es, vereinfacht ausgedrückt, um den Schutz einer Person, der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Konvention 1951¹¹⁶ droht (siehe § 3 Abs. 1 AsylG 2005). Beim Status des subsidiär Schutzberechtigten geht es um den Schutz vor Rückkehr ins Herkunftsland, wenn dort zum Beispiel die reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 3 EMRK oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens besteht (siehe § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005). Bei der Erteilung des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ spielen hingegen Faktoren wie die Aufenthaltsdauer und der Grad der Integration eine Rolle.

Für das **Verfahren** des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ ist das BFA zuständig (§ 3 Abs. 2 Z 2 BFA-VG). Dabei handelt es sich um dieselbe Behörde, die auch mit der Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz (z.B. Asylverfahren) betraut ist (§ 3 Abs. 2 Z 1 BFA-VG). Während das Asylverfahren auch das Verfahren zum subsidiären Schutzstatus umfasst (AT EMN NKP, 2015:67–68), wird das Verfahren zum „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ nur auf Antrag und unabhängig davon abgewickelt. Anträge müssen im Fall des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ persönlich beim BFA gestellt werden, während ein Antrag auf internationalen Schutz vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde gestellt werden muss.¹¹⁷

116 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, 15. April 1955.

117 Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

In Österreich entscheidet das BVwG generell über **Beschwerden** gegen Entscheidungen des BFA (§ 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG). Daraus ergibt sich, dass das BVwG beispielsweise sowohl für Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA über Asylanträge als auch für Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA zum hier untersuchten „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ zuständig ist.¹¹⁸

Mit dem Asylstatus ist in Österreich ein auf drei Jahre befristetes **Aufenthaltsrecht**, das gegebenenfalls um eine unbefristete Gültigkeitsdauer verlängert werden kann, verbunden (§ 3 Abs. 4 AsylG 2005). Subsidiär Schutzberechtigten wird eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt, die für jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden kann (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005). Im Gegensatz dazu erhalten Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ eine für ein Jahr befristete und nicht verlängerbare Aufenthaltserlaubnis.

Bezüglich einer **Beendigung des Aufenthalts** liegen hinsichtlich des Aufenthaltstitels und des Asyl- beziehungsweise subsidiären Schutzstatus sowohl ähnliche als auch unterschiedliche Bedingungen vor. Eine genaue vergleichende Darstellung würde den Rahmen dieser Studie allerdings überschreiten, weswegen eine lediglich beispielhafte Darstellung folgt: Das BFA ist etwa verpflichtet, den Schutzstatus von Schutzberechtigten abzu-erkennen, wenn die Aberkennungsvoraussetzungen vorliegen (Stiller, 2018:34). Sowohl der hier betrachtete Aufenthaltstitel als auch der subsidiäre Schutzstatus werden gegenstandslos beziehungsweise erlöschen, wenn der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird. Ebenso erlischt der hier betrachtete Aufenthaltstitel bei Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (§§ 8 Abs. 7 und 61 Abs. 2 AsylG 2005). Liegt ein Fall von Missbrauch oder Fälschung vor, können wiederum alle drei Status bzw. Aufenthaltstitel aberkannt werden.¹¹⁹

Ein **Wechsel zu einem Aufenthaltstitel nach dem NAG** ist für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte bei Vorliegen aller Voraussetzungen grundsätzlich möglich.¹²⁰ Im Falle des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ebenso die Möglichkeit eines Umstiegs ins NAG (z.B. auf eine RWR

118 Für weitere Informationen siehe AT EMN NKP, 2015:68–69.

119 Zu Aberkennung von Asyl- und subsidiär Status siehe auch Stiller, 2018.

120 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Frequently Asked Questions*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/faq/start.aspx (Zugriff 26. April 2019).

– Karte plus), dieser ist vom Gesetzgeber sogar explizit vorgesehen.¹²¹ Geht es um den Erwerb der **Staatsbürgerschaft** gelten für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ und solchen mit einem Asyl- oder subsidiären Schutzstatus dieselben Bedingungen.

Beim Vergleich einzelner Rechte muss zwischen Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung plus und solchen mit einer Aufenthaltsberechtigung unterschieden werden.

Asylberechtigte erhalten in Österreich auf Antrag als **Reisedokument** einen Konventionsreisepass (§ 94 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG).^{122,123} Für subsidiär schutzberechtigte Personen, die kein gültiges Reisedokument ihres Herkunftsstaates beschaffen können, ist in § 88 Abs. 2a FPG die Möglichkeit vorgesehen, auf Antrag einen Fremdenpass zu erhalten.¹²⁴ Diesen können Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ (siehe Kapitel 3) zwar auch beantragen, eine Ausstellung des Fremdenpasses findet jedoch nur statt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (etwa Staatenlosigkeit).

Im Hinblick auf den **Arbeitsmarktzugang** ist festzuhalten, dass Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung eine behördliche Bewilligung benötigen. Dadurch ist auch ihr Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen des AMS und zur Sozialversicherung, inklusive der **Krankenversicherung**, indirekt von einer behördlichen Bewilligung abhängig (siehe Kapitel 3.5). Dies trifft auf Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung plus sowie auf Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte nicht zu, da diese einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben (§ 17 Z 3 AuslBG) beziehungsweise vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 lit. a AuslBG).

Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung (plus) haben in der Regel keinen Anspruch auf **Gemeindewohnungen, Sozialleistungen, Familienzusammenführung** sowie auf die spezifischen und zusätzlichen **Integrationsmaßnahmen** (siehe Kapitel 3.5), die für Asyl- oder subsidiär

121 Schriftlicher Beitrag von Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, und Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 24. April 2019.

122 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018.

123 Für weitere Informationen siehe Stiller, 2018:26–27.

124 Ebd.:28–29.

Schutzberechtigte vorgesehen sind.^{125,126} In anderen Bereichen, wie etwa beim Zugang zum freien Wohnungsmarkt oder **allgemeinen Integrationsangeboten**, sind sie Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten gleichgestellt. Dies gilt auch für den Zugang zu **Schul-, Erwachsenen- und Universitätsbildung**, da diese in der Regel nicht vom Aufenthaltstitel der betreffenden Person abhängig ist.

Insgesamt bestehen für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ und vor allem für jene, die lediglich über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen, andere Bedingungen als für asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigte Personen. Zum Teil existieren aber auch dieselben Bedingungen. Die Bedingungen verbessern sich gegebenenfalls nach einem möglichen Umstieg ins NAG, da etwa mit der RWR-Karte plus eine Familienzusammenführung sowie der freie Zugang zum Arbeitsmarkt möglich wird.

3.7 Relevante Rechtsprechung

Seit der Einführung des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ in seiner jetzigen Form im Jahr 2009 kam es zu keinen wesentlichen Änderungen. Daraus ergibt sich, dass es zu diesem Aufenthaltstitel keine relevante Rechtsprechung – also keine, die weitreichende Konsequenzen für Inhalte, Verfahren oder Form des Aufenthaltstitels hatte – gibt. Dies wird auch von Expertinnen des BMI und des BFA bestätigt, die im Zuge der Studie interviewt wurden.¹²⁷

125 Der ÖIF legt etwa bei seinen Angeboten einen besonderen Schwerpunkt auf Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte. Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ haben in der Regel keinen Zugang zu Maßnahmen, die speziell für die Gruppe der Personen mit internationalem Schutzstatus vorgesehen sind (Siehe zum Beispiel ÖIF, *Werte- und Orientierungskurse*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/kurse/werte-und-orientierungskurse/werte-und-orientierungskurse/ (Zugriff 3. April 2019)).

126 Für weitere Informationen zu spezifischen Integrationsmaßnahmen für Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte siehe AT EMN NKP, 2017:27–32 und Koppenberg, 2015b:34–72.

127 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019; Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

4. NATIONALE SCHUTZSTATUS IN DER ÖFFENTLICHE DEBATTE

In der öffentlichen Debatte in Österreich werden Thematiken rund um nationale Schutzstatus insbesondere im Zusammenhang mit dem humanitären Bleiberecht, zu dem auch der hier betrachtete § 56 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)¹²⁸ gehört, diskutiert. Dabei wird die Thematik sowohl von medialer Seite als auch von Organisationen der Zivilgesellschaft und auf politischer Ebene diskutiert.

Eine öffentliche Debatte zum Thema Bleiberecht existierte bereits vor dem hier betrachteten Untersuchungszeitraum 2010–2018. So rückte das Thema Bleiberecht 2007 ins Zentrum der öffentlichen Debatten. Dies wurde ausgelöst durch den Fall der Arigona Zogaj, einer gut integrierten, fünfzehnjährigen Drittstaatsangehörigen, die angesichts ihrer drohenden Abschiebung untertauchte. Es bildeten sich vermehrt Bürgerinitiativen und Organisationen, die ein Bleiberecht für gut integrierte AsylwerberInnen forderten (Sonderegger, 2011). Die Medien berichteten seit 2010 zunehmend über sogenannte „Härtefälle“, meist abgelehnte aber gut integrierte AsylwerberInnen, die von Abschiebungen bedroht sind. Fälle wie beispielsweise jener der Familie Komani¹²⁹ erlangten landesweite Aufmerksamkeit (AT EMN NKP, 2011:15).¹³⁰ Im Zuge dessen setzte sich auch das Parlament mit Bleiberechtsthematiken und den berichteten Einzelfällen auseinander.¹³¹

Im Jahre 2009 und in den darauffolgenden Jahren wurde die Novellierung der Bleiberechtsbestimmungen (siehe Kapitel 3.2) von den Medien und

128 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

129 Siehe dazu etwa Oberösterreichische Nachrichten, *Familie Komani wieder in Österreich: Zwillinge freuen sich auf ihre Mutter*, 22. Oktober 2010, verfügbar auf www.nachrichten.at/oberoesterreich/Familie-Komani-wieder-in-OEsterreich-Zwillinge-freuen-sich-auf-ihre-Mutter;art4,490120 (Zugriff 1. April 2019).

130 Siehe beispielsweise Der Standard, *Umstrittene Abschiebungen*, 2. Dezember 2010, verfügbar auf <https://derstandard.at/1289609395003/Chronik-Umstrittene-Abschiebungen> (Zugriff 1. April 2019).

131 Österreichisches Parlament, *Bleiberecht für integrierte Familien (6/M)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/M/M_00006/index.shtml (Zugriff 28. März 2019); Österreichisches Parlament, *Gründe für den humanitären Aufenthalt (6669/J)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_06669/index.shtml (Zugriff 28. März 2019); Österreichisches Parlament, *Überprüfung der Ablehnung des humanitären Aufenthalts auf seine Rechtmäßigkeit (6677/J)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_06677/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).

insbesondere von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von Seiten der (Rechts-)Wissenschaft diskutiert und evaluiert (AT EMN NKP, 2011:15). Themen waren zunächst eine allgemeine Beschreibung und Bewertung der Gesetzesänderung¹³² und nach deren Einführung insbesondere das Bilanzziehen über die Effektivität der Änderung, um Menschen zu schützen, sowie Statistiken zu erteilten Aufenthaltstiteln allgemein (siehe z.B. Asylkoordination Österreich et al., 2010; Bachmann, 2010; Kürthy, 2009). So wurde beispielsweise kritisiert, dass durch das neu gestaltete Bleiberecht weniger Menschen als zuvor einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten hätten (Kürthy, 2009:14–16). Dementsprechend war die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen wiederholt Gegenstand parlamentarischer Anfragen.¹³³

Zwischen 2010 und 2014 berichteten die österreichischen Medien regelmäßig über (abgelehnte) AsylwerberInnen, denen das humanitäre Bleiberecht entweder gewährt wurde¹³⁴ oder für die es die letzte Hoffnung zur Abwendung einer geplanten Abschiebung darstellte. In der Öffentlichkeit wurden diese Aufenthaltsrechte überwiegend in Bezug auf Einzelschicksale diskutiert.^{135,136} Zentrale Themen waren dabei

- 132 Siehe dazu Die Presse, *Bleiberecht: Die neue Regelung im Detail*, 24. Februar 2009, verfügbar auf https://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/455369/Bleiberecht_Die-neue-Regelung-im-Detail (Zugriff 2. April 2019).
- 133 Österreichisches Parlament, *Bleiberechtsanträge (2803/J)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_02803/index.shtml (Zugriff 28. März 2019); Österreichisches Parlament, *fragwürdige Bleiberechtszahlen (6647/J)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_06647/index.shtml (Zugriff 28. März 2019); Österreichisches Parlament, *humanitärer Aufenthalt (5883/J)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_05883/index.shtml (Zugriff 28. März 2019); Österreichisches Parlament, *Langzeitasylwerber/innen und Vergabe humanitärer Aufenthaltsgenehmigungen (625/J)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_00625/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).
- 134 Vorarlberger Nachrichten, *Ein Stein ist vom Herzen gefallen*, 21. Dezember 2012, verfügbar auf www.vn.at/vorarlberg/2012/12/21/ein-stein-ist-vom-herzen-gefallen.vn (Zugriff 1. April 2019).
- 135 Siehe etwa Der Standard, *Dulal d’Costa, der Mann, der 18 Jahre auf Asyl wartete*, 11. November 2014, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000008015143/Dulal-d-Costa-der-Mann-der-18-Jahre-auf-Asyl> (Zugriff 1. April 2019); Die Presse, *Asyl: Zwölfjährige hofft auf humanitäres Bleiberecht*, 11. Dezember 2012, verfügbar auf <https://diepresse.com/home/panorama/integration/1322908/Zwoelfjaehrige-hofft-auf-humanitaeres-Bleiberecht> (Zugriff 1. April 2019).
- 136 Aufsehen erregte auch die Besetzung der Wiener Votivkirche im Frühjahr 2013 (siehe dazu etwa Kurier, *Besetzung wurde zum Bumerang*, 15. Februar 2013 verfügbar auf <https://kurier.at/chronik/wien/votivkirche-besetzung-wurde-zum-bumerang/3.531.437> (Zugriff 1. April 2019); orf.at, *Votivkirchen-Flüchtlinge: Eine Chronologie*, 19. Februar 2013, verfügbar auf <https://wien.orf.at/news/stories/2572156/> (Zugriff 1. April 2019)).

Integration,¹³⁷ der Umgang mit „Härtefällen“¹³⁸ und die Unterstützung, die die Betroffenen von der Zivilgesellschaft,¹³⁹ BürgermeisterInnen¹⁴⁰ und Landeshauptleuten¹⁴¹ in Form von Protesten und Initiativen erhielten.

Im Jahr 2014 rückte aufgrund der Einführung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG)¹⁴² in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte (Koppenberg, 2014b:26).^{143,144} Das genannte Gesetz führte unter anderem die

137 Siehe etwa Der Standard, *Herr Ibsi und die Willkür der Integration*, 8. September 2011, verfügbar auf <https://derstandard.at/1315005901401/Kritik-am-Bleiberecht-Herr-Ibsi-und-die-Willkuer-der-Integration> (Zugriff 1. April 2019).

138 Siehe etwa Der Standard, *Umstrittene Abschiebungen*, 2. Dezember 2010, verfügbar auf <https://derstandard.at/1289609395003/Chronik-Umstrittene-Abschiebungen> (Zugriff 1. April 2019).

139 Siehe etwa Der Standard, *In Salzburg droht 50 Kindern Abschiebung*, 16. Dezember 2013, verfügbar auf <https://derstandard.at/1385171264249/In-Salzburg-droht-50-Kindern-Abschiebung> (Zugriff 1. April 2019); Der Standard, *Wie 59 Flüchtlinge Montafoner wurden*, 9. März 2014, verfügbar auf <https://derstandard.at/1392687529402/Wie-59-Fluechtlinge-Montafoner-wurden> (Zugriff 1. April 2019); Vorarlberg Online, *„Asad darf nicht abgeschoben werden“*, 20. Juni 2013, verfügbar auf www.vol.at/asad-darf-nicht-abgeschoben-werden/3612501 (Zugriff 1. April 2019).

140 Siehe etwa Kurier, *Bürgermeister rettet Tschetschenen vor der Abschiebung*, 15. Jänner 2013, verfügbar auf <https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/waidhofen-an-der-ybbs-buergermeister-rettet-tschetschenen-vor-der-abschiebung/2.568.286> (Zugriff 1. April 2019); Kurier, *Bürgermeister will Asylwerber im Rathaus unterbringen*, 15. November 2013, verfügbar auf <https://kurier.at/chronik/oesterreich/wolfsberg-buergermeister-will-asylwerber-im-rathaus-unterbringen/35.870.887> (Zugriff 1. April 2019).

141 Siehe etwa Der Standard, *Dörfler fordert Bleiberecht für mongolische Familie*, 6. November 2010, verfügbar auf <https://derstandard.at/1288659690005/Abschiebungen-Doerfler-fordert-Bleiberecht-fuer-mongolische-Familie> (Zugriff 1. April 2019).

142 BGBl. I Nr. 87/2012.

143 Siehe beispielsweise die Debatte in den Medien: Der Standard, *Asylnovelle bringt neues Bleiberecht*, 20. Mai 2012, verfügbar auf <https://derstandard.at/1336697357181/Aufenthaltsberechtigung-Asylnovelle-bringt-neues-Bleiberecht> (Zugriff 2. April 2019); Der Standard, *In Salzburg droht 50 Kindern Abschiebung*, 16. Dezember 2013, verfügbar auf <https://derstandard.at/1385171264249/In-Salzburg-droht-50-Kindern-Abschiebung> (Zugriff 5. April 2019); Vorarlberger Nachrichten, *Asyl trotz Fürsprache und Jobs verweigert*, 18. Juli 2014, verfügbar auf www.vn.at/titelblatt/2014/07/17/asyl-trotz-fuersprache-und-jobs-verweigert.vn (Zugriff 1. April 2019); Vorarlberger Nachrichten, *„Entscheidungen liegen beim BFA“*, 23. Februar 2014 verfügbar auf www.vn.at/vorarlberg/2014/02/23/entscheidungen-liegen-beim-bfa.vn (Zugriff 5. April 2019).

144 Siehe beispielsweise Stellungnahmen von Organisationen der Zivilgesellschaft: Agenda Asyl, *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz*

behördliche Zuständigkeit des BFA auch für die Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, zu denen auch der hier betrachtete Aufenthaltstitel zählt (siehe Kapitel 3), ein. Die Veränderungen bezüglich der Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen brächten laut Einschätzung der Agenda Asyl, ein Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Organisationen, „deutliche Verbesserungen“ (Agenda Asyl, 2012:10). Nach der Einführung wurde vorwiegend das Fehlen umfangreicher statistischer Daten¹⁴⁵ sowie die Startschwierigkeiten des BFA und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen für AntragstellerInnen diskutiert. Kritisiert wurden beispielsweise die lange Verfahrensdauer oder Unklarheiten über zuständige SachbearbeiterInnen (Knapp 2014a:22; Knapp 2014b:2).

Ab 2014 sank die Anzahl der Berichte über Fälle des humanitären Bleiberechts. Erst 2018 kam es wiederum vermehrt zu Debatten. Auslöser dafür war die geplante Abschiebung von AsylwerberInnen, die gerade eine Lehre absolvierten,¹⁴⁶ sowie die Forderung nach Mitspracherechten der Länder bei Bleiberechtsfällen.¹⁴⁷ Es kam zu einer regen öffentlichen Diskussion und der Gründung verschiedener Bewegungen. So sprach sich Umfragen zufolge der Großteil der ÖsterreicherInnen für ein Bleiberecht für AsylwerberInnen in der Lehre aus,¹⁴⁸ darunter auch Persönlichkeiten des öffentlichen

1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden, 16. Mai 2012, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_09072/imfname_253597.pdf (Zugriff 3. April 2019); Caritas, *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden*, 15. Mai 2012, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_09058/imfname_253132.pdf (Zugriff 3. April 2019).

- 145 Das anfängliche Fehlen umfangreicher statistischer Daten wurde vom Bundesministerium für Inneres mit einem Problem beim Datentransfer begründet (Koppenberg, 2015a:11).
- 146 Siehe etwa Der Standard, *Wirtschaft macht gegen Abschiebung von Lehrlingen mobil*, 10. August 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000085142406/Wirtschaftmacht-gegen-Abschiebung-von-Lehrlingen-mobil> (Zugriff 1. April 2019).
- 147 Siehe etwa Orf.at, *Keine Einigung beim humanitären Bleiberecht*, 17. November 2018, verfügbar auf <https://vorarlberg.orf.at/news/stories/2947907/> (Zugriff 1. April 2019).
- 148 Siehe beispielsweise Die Presse, *Mehrheit der Österreicher für Bleiberecht von Asylwerbern in Lehre*, 18. Oktober 2018, verfügbar auf <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5515486/Mehrheit-der-Oesterreicher-fuer-Bleiberecht-von-Asylwerbern-in-Lehre> (Zugriff 1. April 2019); Wiener Zeitung, *Mehrheit der Österreicher für Bleiberecht*, 18. Oktober 2018, verfügbar auf www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/996859-Mehrheit-der-Oesterreicher-fuer-Bleiberecht.html (Zugriff 1. April 2019).

Lebens,¹⁴⁹ oder der Erzbischof von Wien, Kardinal Schönborn.¹⁵⁰ Weiters wurde beispielsweise im Herbst 2018 eine Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend „Bleiberecht für in Familien aufgenommene Flüchtlinge“ im Nationalrat eingebracht, die eine Ausdehnung der Bestimmungen zum humanitären Bleiberecht auf gut integrierte, in Familien aufgenommene Flüchtlinge forderte (Asylkoordination, 2018:32–33).¹⁵¹ Die Allianz Menschen.Würde. Österreich startete etwa eine Onlinepetition für ein „modernes Bleiberecht“, die mit Ende des ersten Quartals 2019 über 27.000 der geplanten 30.000 Unterschriften erreicht hatte. Unterstützung dafür kam unter anderem auch von Caritas, Diakonie, Volkshilfe und der österreichischen Industrie.¹⁵²

Zum Mitspracherecht der Länder wurde eine parlamentarische Anfrage eingebracht.¹⁵³ Die Bundesregierung sprach sich gegen eine Änderung der Entscheidungskompetenzen im Bereich des humanitären Bleiberechts aus, da dies zu einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis führen könne und Asylverfahren zusammen mit Entscheidungen im Rahmen des humanitären Bleiberechts in einer Hand liegen sollten.¹⁵⁴

149 Kronen Zeitung, *Künstler fordern Abschiebestopp für Lehrlinge*, 29. März 2019, verfügbar auf www.krone.at/1893547 (Zugriff 1. April 2019).

150 Kleinezeitung, *Kardinal Schönborn: Humanitäres Bleiberecht häufiger anwenden*, 23. Dezember 2018, verfügbar auf www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5551069/Kardinal_Schoenborn_Humanitaeres-Bleiberecht-haeufiger-anwenden (Zugriff 9. April 2019).

151 Asylkoordination Österreich, *Bürgerinitiative fordert Aufenthaltsrecht für neue „Familienmitglieder“*. Presseausendung, 5. September 2018, verfügbar auf www.asyl.at/de/information/presseausendungen/2720unterschriftenfuerbleiberechanparlamentspaesidentenueb-ergeben/ (Zugriff 28. März 2019); Österreichisches Parlament, *Bleiberecht für in Familien aufgenommene Flüchtlinge (48/BI)*, 7. September 2018, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BI/BI_00048/index.shtml#tab-Uebersicht (Zugriff 28. März 2019).

152 Aufstehn.at, *„Modernes Bleiberecht“ – Miteinander zahlt sich aus!*, verfügbar auf <https://mein.aufstehn.at/petitions/modernes-bleiberecht-miteinander-zahlt-sich-aus> (Zugriff 28. März 2019); Katholische Kirche Österreich, *Onlinepetition will neuen Aufenthaltstitel für gut Integrierte*, 30. November 2018, verfügbar auf www.katholisch.at/aktuelles/123892/onlinepetition-will-neuen-aufenthaltstitel-fuer-gut-integrierte (Zugriff 28. März 2019).

153 Österreichisches Parlament, *Kardinal Schönborn zum humanitären Bleiberecht (3582/J-BR/2018)*, 8. November 2018, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/J-BR/J-BR_03582/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).

154 Die Presse, *Kickl gegen Einmischung der Länder bei humanitärem Bleiberecht*, 6. November 2018, verfügbar auf <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5525097/Kickl-gegen-Einmischung-der-Laender-bei-humanitaerem-Bleiberecht> (Zugriff 9. April 2019); ORF.at, *Regierung gegen Änderung bei Bleiberecht*, 7. November 2018, verfügbar auf <https://orf.at/stories/3099521/> (Zugriff 9. April 2019); Salzburger Nachrichten, *Kickl gegen Einmischung der Länder bei Bleiberecht*, 6. November 2018, verfügbar auf www.sn.at/politik/innenpolitik/kickl-gegen-einmischung-der-laender-bei-bleiberecht-59940901 (Zugriff 9. April 2019).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Thema nationale Schutzstatus in Österreich zwischen 2010 und 2018 in der öffentlichen Debatte primär im Kontext um ein Bleiberecht für abgelehnte AsylwerberInnen erscheint. Dabei ging es um Einzelfälle von Familien oder Personen, die oft seit mehreren Jahren und gut integriert in Österreich lebten und denen eine Abschiebung bevorstand. Das Thema wurde aber auch auf einer Meta-Ebene aufgegriffen, insbesondere im Zusammenhang mit gesetzlichen Veränderungen in den Jahren 2009 und 2014 und deren Auswirkungen sowie seit 2018 in Zusammenhang mit der Forderung nach einer Verschiebung der Entscheidungsbefugnis hin zu den Ländern und Gemeinden. Einzelne nationale Schutzstatus, wie der hier betrachtete „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“, wurden allerdings nur in Einzelfällen im Detail diskutiert.

5. HERAUSFORDERUNGEN UND GEPLANTE MASSNAHMEN

Im Bereich nationale Schutzstatus beziehungsweise in Bezug auf den „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ konnten im Rahmen dieser Studie mehrere Herausforderungen identifiziert werden. Diese beziehen sich auf den operationellen und rechtlichen Bereich, wie auch auf die mit dem Aufenthaltstitel verbundenen Rechte und werden in der Folge beispielhaft dargestellt.

Im operationellen Bereich sieht eine Vertreterin des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vor allem die Feststellung der Identität als zentrale Herausforderung.¹⁵⁵ Ähnlich wie im Asylverfahren verfügen die Betroffenen im Verfahren zur Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel häufig nicht über ausreichende Identitätsdokumente, was die Identitätsfeststellung maßgeblich beeinträchtigt (Lukits, 2017:32). Einer Vertreterin des BFA zufolge läge ein Schwerpunkt auf der Identitätsfeststellung von Fremden. So seien bereits konkrete Maßnahmen in Umsetzung, um diesen Herausforderungen entgegenzutreten, wie beispielsweise die Auswertung von Datenträgern.¹⁵⁶

Darüber hinaus beobachtet ein Vertreter des Diakonie Flüchtlingsdienstes eine restriktive Vergabepaxis des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“. Von Seiten der Rechtsberatung werde daher eher nicht empfohlen, diesen Titel zu beantragen, da die Aussichten auf Erfolg gering seien und nach einem fünfjährigen Aufenthalt ohnehin oft die Voraussetzung für einen Titel nach § 55 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)¹⁵⁷ vorlägen. Die Gewährung des „Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK“ gemäß § 55 AsylG 2005 sei jedenfalls wahrscheinlicher. Der „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ verliere daher an Bedeutung.¹⁵⁸ Dies spiegelt sich auch in den Statistiken wieder. So hat sich zwischen 2014 und 2018 die Anzahl der Personen, die einen „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ erhalten haben, von 42 auf 20 mehr als halbiert (siehe Kapitel 3.1). In Österreich ist derzeit

155 Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.

156 Ebd.

157 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

158 Interview mit Emanuel Matti, Diakonie Flüchtlingsdienst, 18. April 2019.

aber weder die Einführung eines neuen Schutzstatus noch die Abschaffung oder Veränderung eines bereits existierenden nationalen Status geplant.¹⁵⁹

Überdies wurde der beschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung als Herausforderung identifiziert (siehe etwa Hinterberger, 2018:111; OECD, 2016:21). Ihr Arbeitsmarktzugang ist an eine behördliche Bewilligung gebunden, für die unter anderem eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt werden muss (siehe Kapitel 3.5). Letztere stellt laut Hinterberger (2018:111) in der Praxis die größte Hürde bei der Erfüllung der Voraussetzungen dar. Eine Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) stellt zudem fest, dass eine Arbeitsmarktprüfung zwar als Instrument zur Steuerung des Arbeitsmarktzuganges dienen könne, diese aber gleichzeitig bei der Integration in den Arbeitsmarkt ein Hindernis für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel darstelle und sich in der Folgezeit negativ auf deren Integration auswirken könne (OECD, 2016:21). Diesbezüglich geplante Maßnahmen sind nicht bekannt.

Schließlich wurde die bestehende Rechtslage von unterschiedlichen Seiten kritisiert. Hinterberger und Klammer (2017c) sehen beispielsweise die Verschiebung der Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen vom Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)¹⁶⁰ in das AsylG 2005 als problematisch an. Die Aufenthaltstitel würden zwar grundsätzlich aus humanitären und nicht aus asylrechtlichen Gründen gewährt, es sollte aber auch „gesetzlich eine klare Trennung zwischen internationalem Schutz [nach der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU)¹⁶¹ und Statusrichtlinie (2011/95/EU)¹⁶²] und anderen Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen“ gewährleistet werden (Klammer und Hinterberger, 2017c: Register 4, Kapitel 3.1:1). Durch die Verlegung der Titel ins AsylG 2005 sei diese Trennung aber nicht mehr eindeutig gegeben (ebd.). Auch in diesem Fall ist keine geplante rechtliche Änderung bekannt.

159 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

160 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

161 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ABl. L 180, S. 60–95 (Chapter 19 Volume 012 P. 249 – 284).

162 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ABl. L 337, S. 9–26.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

Insgesamt scheint in Österreich kein besonderer Fokus auf dem Thema nationale Schutzstatus zu liegen. Diese Schlussfolgerung ergibt sich unter anderem daraus, dass weder die Einführung eines neuen Schutzstatus noch die Abschaffung oder Veränderung eines bereits existierenden nationalen Status geplant ist. Auch der bestehende nationale nicht-EU-harmonisierte Schutzstatus, welche der Definition dieser Studie entspricht, wurde seit 2010 in Form und Inhalt nicht wesentlich verändert. Auch die verfügbaren Statistiken deuten darauf hin, dass der „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ mit nur 169 erteilten Aufenthaltsberechtigungen (plus) im Zeitraum 2014–2018 lediglich eine untergeordnete Rolle spielte und über die Jahre an Bedeutung verloren hat (2014: 42 Erteilungen; 2018: 20 Erteilungen). Dies deckt sich mit der Beobachtung eines interviewten Experten über die restriktive Vergabepaxis hinsichtlich des „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“.¹⁶³ Dieser hat lediglich in der öffentlichen Debatte im Rahmen der Diskussion um ein humanitäres Bleiberecht und in Bezug auf die Forderung der Länder um Mitspracherecht bei der Vergabe humanitärer Aufenthaltstitel eine gewisse Bedeutung.

Darüber hinaus werden die in der gemeinsamen Studienvorlage abgefragten Gründe beziehungsweise Fallkonstellationen in Österreich größtenteils nach den generellen gesetzlichen Vorgaben im Asylverfahren behandelt. Diese können somit zu einem EU-harmonisierten Schutzstatus oder einem Status, der nicht unter die Definition von nationalem Schutzstatus der vorliegenden Studie fällt, führen. Mangels auf die abgefragten Gründe beziehungsweise Fallkonstellationen anwendbarer nationaler Schutzstatus wird der subsidiäre Schutz auf eine Vielzahl der abgefragten Gründe beziehungsweise Fallkonstellationen angewendet. So kann etwa auch Personen subsidiärer Schutz erteilt werden, die aufgrund von Naturkatastrophen oder klimatischen Bedingungen ihr Land verlassen haben, oder solchen Personen, für die eine Rückkehr aufgrund ihres beeinträchtigten Gesundheitszustandes gefährlich sein könnte. Laut einer Vertreterin des Bundesministeriums

163 Interview mit Emanuel Matti, Diakonie Flüchtlingsdienst, 18. April 2019.

für Inneres greife im Fall der Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) oder 3 EMRK (Verbot der Folter) in der Regel der subsidiäre Schutz, sofern die sonstigen Voraussetzungen für diesen Schutzstatus erfüllt sind. Darunter zählen etwa Fälle, in denen „die Existenzgrundlage betroffen ist, also Versorgung mit Lebensmitteln, Trinkwasser, medizinische Versorgung, Unterkunftsmöglichkeit“. Eine schlechte wirtschaftliche Lage falle aber nicht darunter.¹⁶⁴

Die Studie hat lediglich einen nicht-EU-harmonisierten Schutzstatus, welcher der Definition dieser Studie entspricht, den „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005),¹⁶⁵ identifiziert. Im Vergleich zum Asyl- und subsidiären Schutzstatus, die ebenfalls im AsylG 2005 geregelt sind und auch vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erteilt werden, lässt sich feststellen, dass für Personen mit einem „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 AsylG 2005 – und vor allem für jene, die lediglich über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen – zum Einen andere Bedingungen gelten als für asyl- beziehungsweise subsidiär schutzberechtigte Personen. Dies betrifft sowohl die rechtliche Ausgestaltung des Aufenthaltstitels, als auch die damit verbundenen Rechte. Zum Anderen gelten hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens, des Wechsels zu einem Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG),¹⁶⁶ des Erwerbs der Staatsbürgerschaft sowie im Hinblick auf den Zugang zur Bildung dieselben Bedingungen.

164 Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.

165 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

166 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

ANHÄNGE

A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Abschiebung	–	removal	–
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG	General Social Insurance Act	–
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	AVG	General Administrative Procedures Act 1991	–
Arbeitsmarktservice	AMS	Public Employment Service	–
Asylberechtigte	–	persons granted asylum	–
Asylgesetz 2005	AsylG 2005	Asylum Act 2005	–
Aufenthaltsbeendigung	–	termination of residence	–
Aufenthaltsberechtigung (plus)	–	residence permit (plus)	–
Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	–	Residence Permit for Individual Protection	–
Aufenthalts Titel	–	residence title	–
Aufenthalts Titel aus berücksichtigungswürdigen Gründen	–	residence title for exceptional circumstances	–
Aufenthalts Titel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen	–	residence title for particularly exceptional circumstances	–
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	BMS	Needs-based Guaranteed Minimum Resources	–
Beschäftigungsbewilligung	–	work permit	–
BFA-Einrichtungsgesetz	BFA-G	Act Establishing the Federal Office for Immigration and Asylum	–
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG	Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBl.	Federal Law Gazette	FLG
Bundesland	–	province	–
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	BMASGK	Federal Ministry of Labour, Social Affairs, Health and Consumer Protection	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	MoI
Bundes-Verfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Law	–
Bundesverwaltungsgericht	BVwG	Federal Administrative Court	–
Daueraufenthalt – EU	–	Permanent Residence – EU	–
Drittstaatsangehörige	–	third-country nationals	–
Duldung	–	tolerated stay	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008	EGVG	Introductory Act to the Administrative Procedure acts 2008	–
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	EGMR	European Court of Human Rights	ECtHR
Europäische Kommission	–	European Commission	–
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Europäischer Wirtschaftsraum	EWR	European Economic Area	EEA
Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz	FNG	Aliens Authorities Restructuring Act	–
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG	Aliens Police Act 2005	–
Fremdenrechtspaket	–	Aliens Law Package	–
gemeinsame Studienvorlage	–	common study template	–
Genfer Flüchtlingskonvention	GFK	Geneva Refugee Convention	–
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz	–	Social Insurance Act for Trade and Industry	–
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005	GVG-B 2005	Federal Basic Care Act 2005	–
Integrationsgesetz	IntG	Integration Act	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Kindeswohl	–	best interests of the child	–
Landesgesetzblatt	LGBl.	Provincial Law Gazette	PLG
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Nationalrat	–	National Council	–
Neuansiedlungsprogramme	–	resettlement programmes	–
Nichtzurückweisung	–	non-refoulement	–
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	OECD
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–
Revision	–	appeal (on point of law)	–
Rot-Weiß-Rot – Karte (plus)	RWR – Karte	Red-White-Red Card (Plus)	RWR Card
Rückkehrentscheidung	–	return decision	–
Schulpflichtgesetz 1985	–	Compulsory Schooling Act 1985	–
Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	–	General Social Assistance Act	–
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	StbG	Citizenship Act 1985	–
subsidiär Schutzberechtigter	–	beneficiary of subsidiary protection status	–
Umverteilungsprogramm	–	EU relocation programme	–
unbegleitete Minderjährige	–	unaccompanied minors	UAM
Verfassungsgerichtshof	VfGH	Constitutional Court	–
Verwaltungsgerichtshof	VwGH	Supreme Administrative Court	–

A.2 Quellenverzeichnis

Literatur

Asylkoordination Österreich

2018 Unterschriften für Bleiberecht Parlamentspräsidenten übergeben.
In: *asyl aktuell* 2/2018, S. 32–33.

Asylkoordination Österreich, Diakonie, Volkshilfe, Integrationshaus und SOS Mitmensch

2010 *Ein Jahr „Bleiberecht“ Eine Analyse mit Fallbeispielen*. Asylkoordination Österreich et al., Wien. Verfügbar auf https://plattform-bleiberecht.at/wp-content/uploads/2015/02/bleiberechtsbericht_03_10.pdf (Zugriff 12. April 2019).

Bachmann, D.

2010 Das Bleiberecht – eine vorläufige Bilanz. In: *migraLex* 3/2010, S. 95–103.

Bassermann, M.

2018 *Die Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/10/emn-nationaler-bericht-2018_arbeitsmarktintegration-von-drittstaatsangehoerigen.pdf (Zugriff 29. April 2019).

2019 *Anwerbung und Standortbindung internationaler Studierender in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2019/06/emn-nationaler-bericht-2018_anwerbung-internationaler-studierender-1.pdf (Zugriff 19. Juni 2019).

Bassermann, M. und A. Spiegelfeld

2018 *Unbegleitete Minderjährige nach Feststellung des Aufenthaltsstatus in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-nationaler-bericht-2017_unbegleitete-minderjaehrige-nach-feststellung-des-aufenthaltsstatus.pdf (Zugriff 29. April 2019).

Berthou, A.

2017 EGMR verbessert Schutz vor Refoulement bei Krankheit und mangelnden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat. In: *Fremden- und Asylrechtliche Blätter*, FABL 1/2017, S.1.

Bichl, N.

2015 *Der Anerkennungsprozess in Österreich in der Praxis. Ein Überblick der aktuellen Situation AMS Info 306*. AMS, Wien. Verfügbar auf www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/AMS_info_306.pdf (Zugriff 18. April 2019).

Bundesministerium für Bildung

2017 *Flüchtlingskinder und Jugendliche an österreichischen Schulen, Beilage zum Rundschreiben Nr.21/2017*. BMB, Wien. Verfügbar auf https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2017_21_beilage.pdf?63icq5 (Zugriff 29. Jänner 2018).

Buschek-Chauvel, T. und H. Chahrokh

2015 *Änderungen des Zuwanderungsstatus und Aufenthaltszwecks in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2015/11/1154_16_EMN_Studie_DT_Web.pdf (Zugriff 28. März 2019).

Eppel, R.

2017a Humanitäres Aufenthaltsrecht. In: *Asyl- und Fremdenrecht* (Eppel, R. und A. Reyhani, Hg.). WEKA Verlag, Wien. Register 5, Kapitel 2.4.6.

European Asylum Support Office (EASO)

2016 *An Introduction to the Common European Asylum System for Courts and Tribunals A Judicial Analysis*. EASO, Brüssel. Verfügbar auf www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/BZ0216138ENN.PDF (Zugriff 23. April 2019).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2010 *The different national practices concerning granting of non-EU harmonised protection statuses*. Europäische Kommission, Brüssel.

- Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/emn-studies/non-eu-harmonised-protection-status/0_emn_synthesis_report_noneuharmonised_finalversion_january2011_en.pdf (Zugriff 12. April 2019).
- 2015 *Integration of beneficiaries of international/humanitarian protection into the labour market*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/emn-studies-00_integration_of_beneficiaries_of_international_protection__eu_2015_en_final.pdf (Zugriff 26. April 2019).
- 2016a *The Return of Rejected Asylum Seekers*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/emn-studies-00_synthesis_report_rejected_asylum_seekers_2016.pdf (Zugriff 26. April 2019).
- 2016b *Resettlement and Humanitarian Admission Programmes in Europe*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/emn-studies-00_resettlement_synthesis_report_final_en.pdf (Zugriff 26. April 2019).
- 2017 *Family Reunification of Third-Country Nationals in the EU plus Norway*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/00_family_reunification_synthesis_report_final_en_print_ready.pdf (Zugriff 26. April 2019).
- 2018a *Changing Influx of Asylum Seekers 2014–2016*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/01/emn-synthesis-report-2018_changing-influx.pdf (Zugriff 26. April 2019).
- 2018b *Approaches to Unaccompanied Minors Following Status Determination in the EU plus Norway*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-synthesis-report-2018_-unaccompanied-minors-following-status-determination.pdf (Zugriff 26. April 2019).
- 2018c *Glossar zu Asyl und Migration 5.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff 26. April 2019).
- 2018d *Asylum and Migration Glossary 6.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/06/emn-glossary-6-0_en.pdf (Zugriff 26. April 2019).

2019 *Comparative overview of national protection statuses in the EU and Norway – Common Template for EMN Study 2019*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_national_protection_common_template_en.pdf (Zugriff 28. Mai 2019).

Filzwieser, C., F. Michaela, M. Kloibmüller und J. R. Raschhofer
2016 *Asyl- und Fremdenrecht – Kommentar*. NWV Verlag, Wien, Graz.

Heilemann, S.

2019 *Austria – Annual Policy Report 2018*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/12/apr-2018_national-report-austria-part-2_final.pdf (Zugriff 28. Mai 2019).

Hinterberger, K.F.

- 2017 Abschiebungsverbote aus gesundheitlichen Gründen: Die aktuelle Rechtsprechung des EGMR und EuGH zu Non-Refoulement und deren Auswirkungen auf die österreichische, deutsche und spanische Rechtslagen – eine Verbesserung der rechtlichen Situation schwer kranker Drittstaatsangehöriger?. In Filzwieser, C. und I. Taucher (Hg.), *Jahrbuch Asylrecht und Fremdenrecht*. NWV Verlag, Wien, S.111–148.
- 2018 Arbeitsmarktzugang von Fremden mit „Duldung“ oder „Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ – Eine gleichheitsrechtliche Analyse. In: *DrdA 2/2018*, S.104.

Hinterberger, K. und S. Klammer

- 2017a Ungültigkeit, Gegenstandslosigkeit und Entziehung. In: *Asyl- und Fremdenrecht* (Eppel, R. und A. Reyhani, Hg.). WEKA Verlag, Wien, Register 4, Kapitel 3.3.7.
- 2017b Verfahren. In: *Asyl- und Fremdenrecht* (Eppel, R. und A. Reyhani, Hg.). WEKA Verlag, Wien, Register 4, Kapitel 3.3.
- 2017c Allgemeines. In: *Asyl- und Fremdenrecht* (Eppel, R. und A. Reyhani, Hg.). WEKA Verlag, Wien, Register 4, Kapitel 3.1.

Knapp, A.

- 2014a Strukturreform mit Verzögerung In: *asyl aktuell 2/2014*, S. 2–7.
- 2014b Traue nur der Statistik.... In: *asyl aktuell 4/2014*, S. 20–23.

Koppenberg, S.

- 2014a *Unbegleitete Minderjährige in Österreich – Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_UAM-Study2104_AT_EMN_NCP_de.pdf (Zugriff 29. April 2019).
- 2014b *Annual Policy Report Austria 2013*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Annual-Policy-Report-Austria-1.pdf (Zugriff 1. April 2019).
- 2015a *Annual Policy Report Austria 2014*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Annual-Policy-Report-Austria-2.pdf (Zugriff 1. April 2019).
- 2015b *Integration von Personen mit Internationalem Schutz und Humanitärem Aufenthaltstitel in den Arbeitsmarkt – Politiken und Maßnahmen in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_Integration2015_AT_EMN_NCP_de.pdf (Zugriff 26. April 2019).

Kratzmann, K.

- 2014 *Resettlement und das Humanitäre Aufnahmeprogramm in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Resettlement-und-das-Humanitäre-Aufnahmeprogramm-in-Österreich.pdf (Zugriff 29. April 2019).

Kürthy, F.

- 2009 Augenwischerei. In: *asyl aktuell 3/2009*, S. 14–17.

Lukits, R.

- 2016 *Die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/02/Die-Familienzusammenfuehrung-von-Drittstaatsangeh%C3%B6rigen-in-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff 29. März 2019).
- 2017 *Die Identitätsfeststellung im Österreichischen Migrationsprozess*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/11/EMN-Nationaler-Bericht-2017_Identit%C3%A4tsfeststellung-im-%C3%96sterreichischen-Migrationsprozess.pdf (Zugriff 26. April 2019).

Meili, S.

- 2018 The Constitutional Right to Asylum: The Wave of the Future in International Refugee Law?. In: *Fordham International Law Journal*, Band 41, Ausgabe 2, S. 383–424. Verfügbar unter: <https://ir.lawnet.fordham.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2693&context=ilj>.

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (AT EMN NKP)

- 2010 *The Practices in Austria Concerning the Granting of Non-EU Harmonised Protection Statuses*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/National-Report-Austria-EMN_Non-EU-Harmonized-Protection-Statuses_FINAL.pdf (Zugriff 9. April 2019).
- 2011 *Austria Annual Policy Report 2010*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2015/11/APR_AT_2010.pdf (Zugriff 1. April 2019).
- 2013 *Austria Annual Policy Report 2012*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Annual-Policy-Report-Austria.pdf (Zugriff 26. April 2019).
- 2015 *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Organisationsstudie_AT-EMN-NCP_2016.pdf (Zugriff 29. April 2019).
- 2017 *Austria – Annual Policy Report 2016*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/APR-2016_National-Report-Austria-Part-2_Final.pdf (Zugriff 29. April 2019).

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

- 2016 *Erfolgreiche Integration – Flüchtlinge und sonstige Schutzbedürftige*. OECD Publishing, Paris. Verfügbar auf https://read.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/erfolgreiche-integration_9789264251632-de#page1 (Zugriff 29. März 2019).

Peyrl, J., T. Neugschwendtner und C. Schmaus

- 2017 *Fremdenrecht. 6. Auflage*. ÖGB Verlag, Wien.

Schrefler-König, A. und W. Szymanski (Hg.)
2017 *Fremdenpolizei- und Asylrecht*. Manz Verlag, Wien.

Sonderegger, P.
2011 Bleiberecht! Bewegung? In: *asyl aktuell 1/2011*, S. 2–6.

Stiller, M.
2018 *International Schutzberechtigte, die in ihren Herkunftsstaat reisen: Herausforderungen, Politiken und Praktiken in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2019/03/emn-nationaler-bericht-2018_international-schutzberechtigte.pdf (Zugriff 29. April 2019).

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)
2006 *UNHCR Master Glossary of Terms*. UNHCR, Genf. Verfügbar auf www.refworld.org/docid/42ce7d444.html (Zugriff 30. April 2019).

Politische Dokumente

Agenda Asyl

2012 *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden*, 16. Mai 2012, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_09072/imfname_253597.pdf (Zugriff 3. April 2019).

Caritas

2012 *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden*, 15. Mai 2012, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_09058/imfname_253132.pdf (Zugriff 3. April 2019).

Europäische Kommission

- 2008 *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Künftige Asylstrategie – ein Integriertes Konzept Für EU-Weiten Schutz*, KOM(2008) 360 endgültig, 17. Juni 2008, verfügbar auf <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2008/DE/1-2008-360-DE-F1-1.Pdf> (Zugriff 25. April 2019).
- 2016a *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Reformierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa*, KOM(2016) 197 endgültig, 6. April 2016, verfügbar auf <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-197-DE-F1-1.PDF> (Zugriff 30. April 2019).
- 2016b *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der [Richtlinie (EG) Nr. 109/2003 des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen*, KOM(2016) 466 endgültig, 13. Juli 2016, verfügbar auf <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-466-DE-F1-1.PDF> (Zugriff 26. April 2019).
- 2016c *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der [Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates*, KOM(2016) 468 endgültig, 13. Juli 2016, verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0468&from=DE> (Zugriff 26. April 2019).

Österreichisches Parlament

- 2009a *Bleiberechtsanträge (2803/J)*, 10. Juli 2009, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_02803/index.shtml (Zugriff 28. März 2009).

- 2009b *LangzeitasylwerberInnen und Vergabe humanitärer Aufenthaltsgenehmigungen (625/J)*, 15. Jänner 2009, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_00625/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).
- 2009c *Bleiberecht für integrierte Familien (6/M)*, 19. Jänner 2009, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/M/M_00006/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).
- 2010a *Gründe für den humanitären Aufenthalt (6669/J)*, 20. Oktober 2010, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_06669/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).
- 2010b *Überprüfung der Ablehnung des humanitären Aufenthalts auf seine Rechtmäßigkeit (6677/J)*, 20. Oktober 2010, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_06677/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).
- 2010c *humanitärer Aufenthalt (5883/J)*, 24. Juni 2010, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_05883/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).
- 2010d *fragwürdige Bleiberechtszahlen (6647/J)*, 19. Oktober 2010, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_06647/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).
- 2018a *Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/fname_724088.pdf (Zugriff 12. April 2019).
- 2018b *Bleiberecht für in Familien aufgenommene Flüchtlinge (48/BI)*, 7. September 2018, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BI/BI_00048/index.shtml#tab-Uebersicht (Zugriff 28. März 2019).
- 2018c *Kardinal Schönborn zum humanitären Bleiberecht (3582/J-BR/2018)*, 8. November 2018, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/J-BR/J-BR_03582/index.shtml (Zugriff 28. März 2019).

Europäische Gesetzgebung

- Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212, S. 12–23.
- Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304, S. 12–23.
- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337, S. 9–26.
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180, S. 60–95.
- Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt, ABl. L 85, S. 1–4.
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180, S. 31–59.

Europäische Rechtsfälle

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 11. Juli 2002, Amrollahi gegen Dänemark, 56811/00.

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 11. Oktober 2014, Auad gegen Bulgarien, 46390/10.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 30. Juli 2013, Berisha gegen Schweiz, 948/12.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 16. Dezember 2008, Gulijev gegen Litauen, 10425/03.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 6. November 2012, Hode and Abdi gegen das Vereinigte Königreich, 22341/09.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 12. Oktober 2007, Mubilanzila Mayeka and Kaniki Mitunga gegen Belgien, 13178/03.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 10. Juli 2014, Mugenzi gegen Frankreich, 52701/09.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 10. Juli 2014, Senigo Longue und andere gegen Frankreich, 19113/09.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 10. Juli 2014, Tandan Mugenzi gegen Frankreich, 2260/10.

Österreichische Gesetzgebung

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2019.
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.
- Änderung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00088/fname_150562.pdf (Zugriff 21. März 2019).
- Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.
- Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.
- BFAEinrichtungsgesetz (BFAEG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.
- BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2019.

- Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden 2009, BGBl. I Nr. 29/2009.
- Bundes-Verfassungsgesetz 1930, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019.
- Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz (Bgld. MSG), LGBl. Nr. 76/2010 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 82/2018.
- Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff 9. April 2019).
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2019.
- Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.
- Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG), LGBl.Nr. 15/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 71/2018.
- Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, 15. April 1955.
- Niederlassungs und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.
- NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), LGBl. Nr. 9205-0, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2018.
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018.
- Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 63/2018.
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021, BGBl. I Nr. 160/2017.

Österreichische Rechtsfälle

Verfassungsgerichtshof, 27. Juni 2008, G 246/07.

Verwaltungsgerichtshof, 23. September 2009, 2007/01/0515.

Internetquellen

Arbeitsmarktservice (AMS)

Aus- und Weiterbildungshilfen, verfügbar auf www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/aus--und-weiterbildungshilfen (Zugriff 3. April 2019).

aufstehen.at

„*Modernes Bleiberecht*“ – *Miteinander zahlt sich aus!*, verfügbar auf <https://mein.aufstehn.at/petitions/modernes-bleiberecht-miteinander-zahlt-sich-aus> (Zugriff 28. März 2019).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Frequently Asked Questions, verfügbar auf www.bfa.gv.at/faq/start.aspx (Zugriff 26. April 2019).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

Wie verläuft eine Nostrifizierung?, verfügbar auf www.bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/wie-verlaeuft-eine-nostrifizierung/ (Zugriff 18. April 2019).

Europäische Kommission

Common European Asylum System, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/asylum_en (Zugriff 25. April 2019).

help.gv

Selbstversicherung, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990298.html (Zugriff 3. April 2019).

Katholische Kirche

Onlinepetition will neuen Aufenthaltstitel für gut Integrierte, verfügbar auf www.katholisch.at/aktuelles/123892/onlinepetition-will-neuen-aufenthaltstitel-fuer-gut-integrierte (Zugriff 28. März 2019).

Land Burgenland

Wohnbeihilfe, verfügbar auf www.burgenland.at/themen/wohnen/wohnbeihilfe/ (Zugriff 15. April 2019).

Land Niederösterreich

Wohnbauförderung Wohnzuschuss/ Wohnbeihilfe, verfügbar auf www.noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/Foerd_Wohnzuschuss_Wohnbeihilfe.html (Zugriff 15. April 2019).

Land Oberösterreich

Wohnbeihilfe, verfügbar auf www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm (Zugriff 15. April 2019).

Land Steiermark

Information zur Wohnunterstützung, verfügbar auf www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/10363956_5361/2e6668e1/Info_Wohnunterst%C3%BCtzung_Verst%C3%A4ndlich_2019.pdf (Zugriff 15. April 2019).

Land Tirol

Wer bekommt die Wohn-Beihilfe?, verfügbar auf www.tirol.gv.at/leicht-lesen/bauen-und-wohnen/wohn-beihilfen/2-wer-bekommt-die-wohn-beihilfe/ (Zugriff 15. April 2019).

Land Vorarlberg

Wohnbeihilfe – Voraussetzungen, verfügbar auf https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/voraussetzungen-fuer-eine-wohnbeihilfe?article_id=83271 (Zugriff 15. April 2019).

oesterreich.gv.at

Allgemeines zum geförderten Wohnungseigentum, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/8/3/Seite.210171.html (Zugriff 4. April 2019).

Checkliste Sozialversicherung und weitere soziale Leistungen in Österreich für Drittstaatsangehörige, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120756.html (Zugriff 3. April 2019).

Gemeindewohnungen, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/Seite.210240.html (Zugriff 4. April 2019).

Mindestsicherung – Ausländische Staatsbürger, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2/Seite.1693906.html (Zugriff 3. April 2019).

System der Pflichtversicherung (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG), verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/1/Seite.270110.html (Zugriff 3. April 2019).

Voraussetzungen zum Erlangen einer geförderten Eigentumswohnung, verfügbar auf www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/8/3/Seite.210174.html (Zugriff 15. April 2019).

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

Integrationsvereinbarung 2017, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/sprache/integrationsvereinbarung/integrationsvereinbarung-2017 (Zugriff 10. April 2019).

Werte- und Orientierungskurse, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/kurse/werte-und-orientierungskurse/werte-und-orientierungskurse/ (Zugriff 3. April 2019).

Zeitungsartikel und Presseaussendungen

Asylkoordination Österreich

2018 *Bürgerinitiative fordert Aufenthaltsrecht für neue „Familienmitglieder“*. Presseaussendung, 5. September 2018, verfügbar auf www.asyl.at/de/information/presseaussendungen/2720unterschriftenfu-erbleiberechanparlamentspaesidentenuebergeben/ (Zugriff 28. März 2019).

Bundesministerium für Inneres“ und alphabetisch nach „Asylkoordination

2013 *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nimmt am 1. Jänner 2014 Arbeit auf*. Presseaussendung, 7. Dezember 2013, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20131227_OTS0092/bundesamt-fuer-fremdenwesen-und-asyl-nimmt-am-1-jaenner-2014-arbeit-auf (Zugriff 10. April 2019).

Der Standard

2010a *Dörfler fordert Bleiberecht für mongolische Familie*, 6. November 2010, verfügbar auf <https://derstandard.at/1288659690005/Abschiebungen-Doerfler-fordert-Bleiberecht-fuer-mongolische-Familie> (Zugriff 1. April 2019).

2010b *Umstrittene Abschiebungen*, 2. Dezember 2010, verfügbar auf <https://derstandard.at/1289609395003/Chronik-Umstrittene-Abschiebungen> (Zugriff 1. April 2019).

2011 *Herr Ibsi und die Willkür der Integration*, 8. September 2011, verfügbar auf <https://derstandard.at/1315005901401/Kritik-am-Bleiberecht-Herr-Ibsi-und-die-Willkuer-der-Integration> (Zugriff 1. April 2019).

2012 *Asylnovelle bringt neues Bleiberecht*, 20. Mai 2012, verfügbar auf <https://derstandard.at/1336697357181/Aufenthaltsberechtigung-Asylnovelle-bringt-neues-Bleiberecht> (Zugriff 2. April 2019).

2013 *In Salzburg droht 50 Kindern Abschiebung*, 16. Dezember 2013, verfügbar auf <https://derstandard.at/1385171264249/In-Salzburg-droht-50-Kindern-Abschiebung> (Zugriff 1. April 2019).

- 2014a *Dulal d'Costa, der Mann, der 18 Jahre auf Asyl wartete*, 11. November 2014, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000008015143/Dulal-d-Costa-der-Mann-der-18-Jahre-auf-Asyl> (Zugriff 1. April 2019).
- 2014b *Wie 59 Flüchtlinge Montafoner wurden*, 9. März 2014, verfügbar auf <https://derstandard.at/1392687529402/Wie-59-Fluechtlinge-Montafoner-wurden> (Zugriff 1. April 2019).
- 2018 *Wirtschaft macht gegen Abschiebung von Lehrlingen mobil*, 10. August 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000085142406/Wirtschaft-macht-gegen-Abschiebung-von-Lehrlingen-mobil> (Zugriff 1. April 2019).

Die Presse

- 2010 *Bleiberecht: Die neue Regelung im Detail*, 24. Februar 2009, verfügbar auf https://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/455369/Bleiberecht_Die-neue-Regelung-im-Detail (Zugriff 2. April 2019).
- 2012 *Asyl: Zwölfjährige hofft auf humanitäres Bleiberecht*, 11. Dezember 2012, verfügbar auf <https://diepresse.com/home/panorama/integration/1322908/Zwoelfjaehrige-hofft-auf-humanitaeres-Bleiberecht> (Zugriff 1. April 2019).
- 2018a *Kickl gegen Einmischung der Länder bei humanitärem Bleiberecht*, 6. November 2018, verfügbar auf <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5525097/Kickl-gegen-Einmischung-der-Laender-bei-humanitaerem-Bleiberecht> (Zugriff 9. April 2019).
- 2018b *Mehrheit der Österreicher für Bleiberecht von Asylwerbern in Lehre*, 18. Oktober 2018, verfügbar auf <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5515486/Mehrheit-der-Oesterreicher-fuer-Bleiberecht-von-Asylwerbern-in-Lehre> (Zugriff 1. April 2019).

Kleine Zeitung

- 2019 *Humanitäres Bleiberecht häufiger anwenden*, 23. Dezember 2018, verfügbar auf www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5551069/Kardinal_Schoenborn_Humanitaeres-Bleiberecht-haeufiger-anwenden (Zugriff 9. April 2019).

Kronen Zeitung

- 2019 *Künstler fordern Abschiebestopp für Lehrlinge*, 29. März 2019, verfügbar auf www.krone.at/1893547 (Zugriff 1. April 2019).

Kurier

- 2013a *Besetzung wurde zum Bumerang*, 15. Februar 2013, verfügbar auf <https://kurier.at/chronik/wien/votivkirche-besetzung-wurde-zum-bumerang/3.531.437> (Zugriff 1. April 2019).
- 2013b *Bürgermeister rettet Tschetschenen vor der Abschiebung*, 15. Jänner 2013, verfügbar auf <https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/waidhofen-an-der-ybbs-buergermeister-rettet-tschetschenen-vor-der-abschiebung/2.568.286> (Zugriff 1. April 2019).
- 2013c *Bürgermeister will Asylwerber im Rathaus unterbringen*, 15. November 2013, verfügbar auf <https://kurier.at/chronik/oesterreich/wolfsberg-buergermeister-will-asylwerber-im-rathaus-unterbringen/35.870.887> (Zugriff 1. April 2019).

Oberösterreichische Nachrichten

- 2010 *Familie Komani wieder in Österreich: Zwillinge freuen sich auf ihre Mutter*, 22. Oktober 2010, verfügbar auf www.nachrichten.at/oberoesterreich/Familie-Komani-wieder-in-OEsterreich-Zwillinge-freuen-sich-auf-ihre-Mutter;art4,490120 (Zugriff 1. April 2019).

ORF

- 2013 *Votivkirchen-Flüchtlinge: Eine Chronologie*, 19. Februar 2013, verfügbar auf <https://wien.orf.at/news/stories/2572156/> (Zugriff 1. April 2019).
- 2018a *Keine Einigung beim humanitären Bleiberecht*, 17. November 2018, verfügbar auf <https://vorarlberg.orf.at/news/stories/2947907/> (Zugriff 1. April 2019).
- 2018b *Regierung gegen Änderung bei Bleiberecht*, 7. November 2018, verfügbar auf <https://orf.at/stories/3099521/> (Zugriff 9. April 2019).

Salzburger Nachrichten

- 2018 *Kickl gegen Einmischung der Länder bei Bleiberecht*, 6. November 2018, verfügbar auf www.sn.at/politik/innenpolitik/kickl-gegen-einmischung-der-laender-bei-bleiberecht-59940901 (Zugriff 9. April 2019).

Vorarlberger Nachrichten

- 2010 *Ein Stein ist vom Herzen gefallen*, 21. Dezember 2012, verfügbar auf www.vn.at/vorarlberg/2012/12/21/ein-stein-ist-vom-herzen-gefallen.vn (Zugriff 1. April 2019).

- 2013 „*Asad darf nicht abgeschoben werden*“, 20. Juni 2013, verfügbar auf www.vol.at/asad-darf-nicht-abgeschoben-werden/3612501 (Zugriff 1. April 2019).
- 2014a *Asyl trotz Fürsprache und Jobs verweigert*, 18. Juli 2014, verfügbar auf www.vn.at/vorarlberg/2014/02/23/entscheidungen-liegen-beim-bfa.vn (Zugriff 1. April 2019).
- 2014b „*Entscheidungen liegen beim BFA*“, 23. Februar 2014, verfügbar auf www.vn.at/vorarlberg/2014/02/23/entscheidungen-liegen-beim-bfa.vn (Zugriff 5. April 2019).

Wiener Zeitung

- 2018 *Mehrheit der Österreicher für Bleiberecht*, 18. Oktober 2018, verfügbar auf www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/996859-Mehrheit-der-Oesterreicher-fuer-Bleiberecht.html (Zugriff 1. April 2019).

Interviews und schriftliche Anfragen

- Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.
- Interview mit Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, 4. April 2019.
- Interview mit Emanuel Matti, Diakonie Flüchtlingsdienst, 18. April 2019.
- Interview mit Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 4. April 2019.
- Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 14. Juni 2019.
- Schriftlicher Beitrag von Sabrina Lehner, Bundesministerium für Inneres, und Katharina Sklenicka, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 24. April 2019.